

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultät Wirtschaft und Soziales

Department Soziale Arbeit

Personenzentrierte Gesprächsführung in der Unterstützten Entscheidungsfindung

Eine Methode der Sozialen Arbeit in der Berufsbetreuung

Bachelor-Thesis

Tag der Abgabe: 30.05.2022

Vorgelegt von: Hannah Fölsch

Betreuender Prüfer: Prof. Dr. Harald Ansen

Zweiter Prüfer: Prof. Dr. Andreas Langer

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Grundlagen des Betreuungsrechts	5
2.1 Umriss der geschichtlichen Hintergründe des Betreuungsrechts	6
2.2 Grundprinzipien des Betreuungsrechts	8
2.2.1 Selbstbestimmungsrecht und Wille	9
2.2.2 Erforderlichkeit	11
2.2.3 Persönliche Betreuung	11
2.2.4 Transparenz	11
2.2.5 Ehrenamtliche und berufliche Betreuung	12
2.2.6 Rehabilitationsgrundsatz	12
2.2.7 Exkurs: Zugangsvoraussetzungen für rechtliche Betreuer*innen	13
3. Der theoretische Rahmen: Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession	13
3.1 Orientierung an den Menschenrechten	14
3.2 Menschenwürde	15
3.3 Das Triplemandat der Sozialen Arbeit	16
4. Das Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung	17
4.1 Entscheidungen und Einschränkungen der Entscheidungsfindung	18
4.2 Der Rahmen des Konzepts Unterstützter Entscheidungsfindung	20
4.2.1 Selbstbestimmung und notwendige Selbstreflektion	20
4.2.2 Konkretisierung des Begriffes <i>Recht</i>	22
4.2.3 Konkretisierung der Begriffe <i>Wille</i> und <i>Präferenz</i>	24
4.3 Verfahrensschritte der Unterstützten Entscheidungsfindung	25
5. Grundlagen der Methode der personenzentrierten Gesprächsführung	27
5.1 Der personenzentrierte Ansatz von Rogers in der Sozialen Arbeit	28
5.2 Die zugrunde gelegte Persönlichkeitstheorie	30
5.2.1 Aktualisierungstendenz, Selbstkonzept und Inkongruenz	31
5.2.2 Partnerzentriert sein oder berufliche Mitmenschlichkeit	32
5.2.3 Bedeutung der Persönlichkeitstheorie für Berufsbetreuer*innen	34
6. Umsetzung der personenzentrierten Gesprächsführung in der Unterstützten Entscheidungsfindung	36
6.1 Empathie	36
6.2 Wertschätzung oder bedingungslose Akzeptanz	37
6.3 Echtheit oder Kongruenz	39
6.4 Nicht-Direktive Gesprächsführung	41

6.5 Techniken und Hilfsmittel.....	44
6.5.1 Aktives Zuhören	45
6.5.2 Spiegeln	47
6.5.3 Zusammenstellung von Lastern.....	48
6.6 Kritische Reflexion	50
6.6.1 Grenze bei Gefährdung der betreuten Person.....	50
6.6.2 Gefahr der Überforderung.....	51
6.6.3 Grenze bei schweren geistigen Behinderungen	53
6.6.4 Hindernisse durch strukturelle Rahmenbedingungen	53
7. Schlussbetrachtung	55
8. Quellenverzeichnis	59
Anhang 1: Erklärung der Eigenständigkeit	62

1. Einleitung

Jeder Mensch strebt ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben an und hat ein Bedürfnis nach der Entfaltung von Potentialen, Individualität und Selbstbestimmung (vgl. Maslow 2018). Davon wird in der folgenden Ausarbeitung ausgegangen. Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben wird im Grundgesetz geschützt. Sowohl dieses Recht als auch das Bedürfnis bleiben bestehen, auch wenn die eigenständige Lebensführung und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung durch eine Krankheit oder eine Behinderung in Teilen eingeschränkt wird. Dann wird eine Unterstützung notwendig, um Zugang zu dem Recht zu gewährleisten.

Ein Mittel dafür ist die rechtliche Betreuung nach § 1814 ff. BGB. Sie stellt ein Instrument der Rechtsfürsorge dar, das zu einer Unterstützung von Menschen dient, die aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, ihre rechtlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen. Ihr Auftrag ist, diesen Menschen die Teilnahme am Rechtsverkehr und damit die gesellschaftliche Teilhabe dadurch zu sichern, dass sie bei der Ausübung und Verwirklichung ihres Rechts auf Selbstbestimmung unterstützt werden (Matta [u.a.] 2018, 1).

Die Berufsbetreuung hat sich in den vergangenen Jahren stetig weiterentwickelt. Eine vergleichsweise junge und noch nicht abgeschlossene Entwicklung besteht in einer Orientierung des Rechts und der Tätigen des Feldes an den Ressourcen und der Selbstbestimmung der betreuten Personen. Ein maßgeblicher Perspektivwechsel erfolgte im Zuge der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) 2009, die ein menschenrechtliches Modell der Betreuung vertritt. Um die Selbstbestimmungsrechte bestmöglich zu wahren, hat der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung 2015 in seinen „Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands“ empfohlen, „alle Formen der ersetzenden Entscheidung abzuschaffen und ein System der unterstützten Entscheidung an ihre Stelle treten zu lassen“. Er verweist damit auf eine Forschungs- und Umsetzungslücke auf der Ebene der konkreten Vorgänge und Methoden (vgl. Kosuch 2018, 213). Diese Lücke der spezifischen Methoden zur Umsetzung einer unterstützten Entscheidung stellt im Folgenden den wesentlichen Teil des Problemaufrisses dar. Ergänzt werden soll dieser durch die bislang fehlende konsequente Umsetzung einer Haltung, die sich an den ethischen Leitlinien der

Menschenrechte orientiert. Erst kürzlich kam es zu einer erneuten Reform des deutschen Betreuungsrechts, die am 01.01.2023 in Kraft tritt und bei der die Vorgaben der UN-BRK adäquater in den entsprechenden Gesetzen verwirklicht wurden. Darin enthalten ist demnach auch eine Abkehr von stellvertretenden Entscheidungen durch rechtliche Betreuer*innen und eine Hinwendung zu mehr Unterstützung bei der Entscheidungsfindung. In Fachkreisen wie zum Beispiel Publikationen des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen (BdB) oder Fachzeitschriften werden sich der Forderungen des UN-Fachausschusses angenommen und neue Konzepte und Methoden erarbeitet. Noch verstärkt durch die Gesetzesreform findet das Konzept der *Unterstützten Entscheidungsfindung* immer mehr Aufmerksamkeit. Darin lässt sich eine Orientierung zu Inhalten und Methoden der Sozialen Arbeit erkennen, während sich von einem an rechtlichen und medizinischen Normen orientierten Berufsverständnis entfernt wird.

Bislang wurde das Konzept vereinzelt mit konkreten Methoden verknüpft. Im Zuge dieser Ausarbeitung soll ein weiterer ausgewählter Weg des methodischen Vorgehens innerhalb der Unterstützten Entscheidungsfindung betrachtet werden. Das Ziel liegt in der Umsetzung des größtmöglichen Maßes an Selbstbestimmung. Dazu wird die anerkannte Methode der personenzentrierten Gesprächsführung gewählt und bezogen auf die Anwendbarkeit im Rahmen der Unterstützten Entscheidungsfindung betrachtet. Dabei soll herausgestellt werden, inwiefern sie sich eignet, um eine Unterstützte Entscheidungsfindung in der Berufsbetreuung umzusetzen.

Durch die gesamte Ausführung hindurch sollen Aspekte einer Haltung deutlich werden, die Personen mit Krankheiten oder Behinderung mit Achtung ihrer Menschenwürde zusteht. Um in die Problemstellung einzuführen, wird zunächst kurz in den geschichtlichen Hintergrund des Betreuungsrechts eingeführt. Daraufhin werden die aktuellen rechtlichen Grundprinzipien erörtert. Daraus soll unter anderem hervorgehen, welche Ansprüche an rechtliche Betreuer*innen gestellt werden und welche Rechte betreute Personen haben. Ein theoretischer Rahmen wird durch Staub-Bernasconis Theorie der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession gespannt. Darin enthalten ist ein Mandat, dass sich Sozialarbeitende an den ethischen und rechtlichen Leitlinien der Menschenrechte zu orientieren und sich für die Umsetzung dieser einzusetzen haben. Das Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung als Möglichkeit diese Rechte umzusetzen, wird von einem Zugang von Tolle und Stoy und

einem ergänzenden Zugang durch Roder und Förter-Vondey betrachtet. Darauf folgt eine Einführung in die personenzentrierte Gesprächsführung, bestehend aus einer Darlegung der zugrunde gelegten Persönlichkeitstheorie und einer daraus folgenden inneren nötigen Einstellung der unterstützenden Person. Auf dieser Grundlage folgt eine theoretische Auseinandersetzung, in der betrachtet wird, wie die personenzentrierte Gesprächsführung von Betreuer*innen¹ konkret innerhalb der Unterstützten Entscheidungsfindung angewandt werden kann. Dabei soll herausgestellt werden, inwiefern sie aus theoretischer Perspektive in der Berufsbetreuung geeignet sein könnte, um den herausgearbeiteten rechtlichen und ethischen Ansprüchen zu genügen und den betroffenen Personen gerecht zu werden. Betrachtet werden dabei auch Grenzen der Anwendung, bei denen ebenfalls skizziert wird, welche strukturellen Rahmenbedingungen bei der Umsetzung der Methode in der Praxis mitgedacht werden müssen und Hindernisse darstellen. Die Ausführungen schließen ab mit einer kurzen Zusammenfassung und Beurteilung der Ergebnisse und einem Ausblick, an welchen Stellen weiterer Forschungsbedarf besteht.

2. Grundlagen des Betreuungsrechts

Die folgende Arbeit soll einen Beitrag im Themenfeld der Methoden der Sozialen Arbeit innerhalb der rechtlichen Betreuung darstellen. Einleitend erfolgt eine kurze Einführung in die Geschichte und die aktuellen Grundlagen des Betreuungsrechts. Der kurze Umriss der geschichtlichen Hintergründe dient dazu, den Wandel der normativen Grundlagen des Betreuungsrechts und den Blickwinkel auf Menschen mit Behinderung zu verdeutlichen. Betrachtet werden dabei Ansichten zu Mündigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Rechtsfähigkeit. Bedeutsam ist dieser historische Rückblick, weil er die Vorurteile, Stigmatisierungen und die veralteten Vorstellungen erklärt, die bei vielen Betroffenen, Angehörigen und teilweise Betreuer*innen noch vorhanden sind und die Umsetzung der Intentionen des aktuellen Gesetzes erschweren (vgl. Laviziano 2015, 163-173). Hintergründe zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der rechtlichen Betreuung werden lediglich reduziert und bezogen auf ihre intendierten Ziele dargestellt. Dabei soll deutlich werden, warum eine Unterstützung in der Entscheidungsfindung elementar in dem Tätigkeitsbereich der rechtlichen Betreuung

¹ In der folgenden Ausarbeitung wird der Gender-Stern * verwendet, um die Geschlechtervielfalt sichtbar zu machen. Ebenfalls werden stellenweise neutrale Formulierungen verwendet.

ist und aus welchen Normen sich das heraus begründet. Außerdem enthalten die rechtlichen und historischen Grundlagen bereits Anknüpfungspunkte einer Haltung, die in einer modernen Auslegung des Berufes erforderlich ist.

2.1 Umriss der geschichtlichen Hintergründe des Betreuungsrechts

Das deutsche Betreuungsrecht entwickelte sich aus dem Vormundschaftsrecht heraus, welches in weiten Teilen aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aus dem Jahr 1896 stammt (vgl. Bundesministerium für Justiz 2021). Darin enthalten waren Bestimmungen über Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft. Eine Unterstützung in der Entscheidungsfindung war darin lange Zeit nicht vorgesehen. Vielmehr ermöglichte das Recht eine umfassende stellvertretende Entscheidung durch den*die Betreuer*in. Die Stellvertretung wurde durch ein medizinisches Modell von Menschen mit Krankheit oder Behinderung und der daraus folgenden gesundheitlichen Beeinträchtigung legitimiert (vgl. Degener 2019, 7f.).

Bevor eine Vormundschaft eingerichtet wurde, mussten die Voraussetzungen zur Entmündigung gerichtlich festgestellt werden. Der zentrale Begriff in dem Verfahren war die „Mündigkeit“. Der Begriff beschrieb im Gegensatz zur „Unmündigkeit“ die Fähigkeit eines erwachsenen Menschen, eigenständig Entscheidungen treffen zu können (vgl. Ließfeld 2012, 45f.). Als wesentliche Norm galt der § 6 BGB, in dem geregelt wurde, dass entmündigt werden kann:

„1. Wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag; 2. wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt; 3. wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet. II Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt.“
(Palandt 1949, 6; zitiert nach Ließfeld 2012, 46)

Ausgenommen von kleineren Änderungen und Ergänzungen, behielten die gesetzlichen Vorschriften zur Vormundschaft und der damit verbundenen Entmündigung bis in das Jahr 1992 Bestand. Einen dramatischen Einschnitt in die Entwicklungen des Vormundschaftsrechts stellte die Zeit des Nationalsozialismus von 1933 bis 1945 dar. Darin ereignete sich ein systematischer und ideologisch begründeter Missbrauch des Rechtsinstruments für die unmenschlichen Euthanasiezwecke der Nationalsozialist*innen (vgl. Ließfeld 2012, 54ff.). Zwar wurden darauf in der Nachkriegszeit Grundrechte festgeschrieben, die unter anderem die Rechtsstellung psychisch kranker und behinderter Menschen gewährleisten sollten

(vgl. GG Art. 3, Abs. 3 Satz 2: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“), jedoch blieben die Regelungen des BGB und der Zivilprozessordnung bezüglich der Entmündigung trotz des Missbrauchs während des Nationalsozialismus zunächst einmal bestehen (vgl. Ließfeld 2012, 57f.). Die Erwachsenenvormundschaft diente lange Zeit weiter als formale Legitimation für die Missachtung der Menschenwürde im Einzelfall. Aufmerksam gemacht auf diese Missstände wurde unter anderem aus Reihen der Medizin und der Sozialen Arbeit, die vor allem in der Psychiatrie-Enquête von 1975 über menschenunwürdige Zustände in den Psychiatrien berichteten. Gefordert wurden eine bedarfsgerechte Versorgung sowie rechtliche Regelungen, die die Würde und die Autonomie von Menschen mit Krankheiten und Behinderungen respektieren (vgl. Ließfeld 2012, 59).

Doch erst mit der entscheidenden Reform des Vormundschaftsgesetzes von 1992 wurden große Veränderungen ermöglicht. Anstelle von Entrechtung und Geschäftsunfähigkeit sollten Hilfe und Fürsorge treten. Die Reformen sollten verstärkt auf die individuellen Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen eingehen und ihre verbliebenen Fähigkeiten berücksichtigen. Auch das Recht auf Selbstbestimmung, die Achtung der Menschenwürde und die Personensorge sollte gestärkt werden (vgl. Ließfeld 2012, 59f.).

Eine konsequente Umsetzung der progressiven Leitsätze von 1992 ist bis heute jedoch ausgeblieben. Auch 30 Jahre nach der Reform assoziieren viele Personen rechtliche Betreuung noch immer stark mit Vormundschaft, Entmündigung und dem Verlust von Rechten. Eine Betreuung wird nach wie vor als Stigma wahrgenommen (vgl. Laviziano 2015, 266f.). Der Bundesgerichtshof hat 2012 dazu ein entsprechendes Urteil veröffentlicht:

„Die Einrichtung einer Betreuung hat für den Betroffenen stigmatisierende Wirkung. Mit ihr ist die Einschätzung verbunden, der Betreute könne einen freien Willen nicht bilden. Hierdurch wird das Persönlichkeitsbild des Betroffenen negativ geprägt und beeinträchtigt.“ (Beschluss vom 09.02.2011, Az.: XII ZB 526/10)

Ein internationales Bewusstsein über Diskriminierungen, Stigmatisierungen und fehlende Durchsetzung von Rechten von Menschen mit Behinderungen führte zu der Entstehung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK), die 2006 von der UNO verabschiedet und 2009 von der Bundesregierung ratifiziert wurde. Damit folgte nach der Reform 1992 ein weiterer Paradigmenwechsel und die UN-BRK wurde entscheidender Maßstab für das heutige Betreuungsrecht. Im Mittelpunkt der

BRK stehen das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung, die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts und die Verpflichtung, gleiche Rechts- und Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Mit der Ratifizierung der Konvention sollte ein grundlegender Wechsel der Perspektive auf Menschen mit Behinderung erfolgen. Menschenrechte, Teilhabechancen und das Recht auf selbstbestimmte Lebensführung sollten den defizitären Blick auf medizinisch-individuelle Aspekte ablösen (vgl. Degener 2015). Auf der normativen Grundlage des Rechts lässt sich ein fürsorglicher Zwang nicht mehr rechtfertigen und wird durch ein menschenrechtliches Modell der Betreuung ersetzt. An dieser Ausrichtung muss sich das aktuelle Betreuungsrecht messen lassen.

Da es allerdings einen Mangel bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gibt und ebenfalls die Bestimmungen der UN-BRK im Vorfeld innerhalb des deutschen Betreuungsrechts nicht zufriedenstellend verwirklicht wurden, kam es zu einer erneuten Reform des Betreuungsrechts, die am 04.05.2021 verabschiedet wurde und am 01.01.2023 in Kraft treten wird. Um die Aktualität der Arbeit zu gewährleisten, wird im Folgenden bereits die neue Fassung des Gesetzes zu Grunde gelegt, genannte Paragraphen beziehen sich dementsprechend auf das reformierte Recht.

2.2 Grundprinzipien des Betreuungsrechts

Im reformierten deutschen Recht regeln im Wesentlichen die §§ 1814 bis 1880 des BGB die rechtliche Betreuung. Danach wird für volljährige Personen, die ihre Angelegenheiten aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung nicht oder teilweise nicht rechtlich besorgen können, ein*e Betreuer*in bestellt. Gegen den freien Willen darf grundsätzlich keine Betreuung eingerichtet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es allerdings vereinzelt doch dazu kommen, sollte die Fähigkeit einer freien Willensbildung infrage gestellt sein. Eine Betreuung wird ausschließlich auf die erforderlichen Aufgabenkreise begrenzt und bei der Auswahl dieser auf die Wünsche der betroffenen Person Rücksicht genommen. Eine paternalistische, vollständige Entmündigung wie in der Vergangenheit soll damit streng vermieden werden. Eine rechtliche Betreuung darf nur dann eingerichtet werden, wenn eine verringerte Fähigkeit zur Selbstbestimmung sie erforderlich macht (vgl. Röh/Ansen 2014, 55). Eine Anordnung einer Betreuung hat in Deutschland keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit, Ehefähigkeit oder Testierfähigkeit. Die rechtliche Handlungsfähigkeit bleibt grundsätzlich bestehen und es folgt kein

automatischer Ausschluss vom Rechtsverkehr (vgl. Diederichsen 2011). Die rechtliche Betreuung löste sich von der Vormundschaft und steht für den Erwachsenenschutz. Es geht in keinem Fall um erzieherische Maßnahmen, sondern „ausschließlich um die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung und die im Einzelfall erforderliche Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten“ (Röh/Ansen 2014, 56). Die zentralen Ziele einer rechtlichen Betreuung bestehen zum einen darin, Betroffene in der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Angelegenheiten zu unterstützen und zu helfen, eine fehlende Handlungsfähigkeit wiederherzustellen. Zum anderen soll die betroffene Person davor geschützt werden, sich wegen ihrer verminderten Fähigkeit zur Selbstbestimmung selbst zu schädigen (vgl. Lipp 2005).

Matta et al. legen in dem umfassenden Bericht zur Qualität in der rechtlichen Betreuung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz fünf Grundprinzipien des Betreuungsrechts dar, die sich aus dem Grundgesetz, der UN-BRK und den betreuungsrechtlichen Vorschriften des BGB ergeben und als Orientierung für eine gute Betreuungsführung dienen (2018, 8-12). Angemerkt wird, dass die rechtliche Betreuung nur begrenzt standardisierbar ist und variabel sein muss, um die unterschiedlichen Bedürfnisse und Fähigkeiten der betreuten Menschen zu berücksichtigen.

2.2.1 Selbstbestimmungsrecht und Wille

Das erste und zentrale Grundprinzip des Betreuungsrechts ist das Selbstbestimmungsrecht (Autonomie) des Einzelnen als Kern der durch Art. 1 des Grundgesetzes geschützten Menschenwürde, das jedem Menschen in gleicher Weise zusteht. Die rechtliche Betreuung muss daraus folgend so ausgerichtet sein, dass das Selbstbestimmungsrecht geachtet und geschützt wird, indem die rechtliche Betreuung nach der größtmöglichen Verwirklichung davon strebt. Um das staatliche Schutzgebot zu erfüllen, muss ein Instrument zur Verfügung gestellt werden, mit dessen Unterstützung Personen, die in ihrer Eigenverantwortlichkeit eingeschränkt sind, Selbstbestimmungsrechte gleichermaßen wie andere Menschen realisieren können und mit dem sie gleichzeitig vor Schäden bewahrt werden (vgl. Lipp 2005). Auch in Art. 12 der UN-BRK wird das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderung betont, wonach ihnen gleichberechtigt mit anderen Menschen Rechts- und Handlungsfähigkeit zustehen. Eine geeignete Maßnahme, um Zugang zu Unterstützung zu schaffen und dieses Recht ausüben zu können, ist nach deutschem

Recht die Bestellung eines*r Betreuers*in. Der Staatenbericht (2015) zur Umsetzung der UN-BRK empfahl, ein System der Unterstützung in der Entscheidungsfindung in der Betreuung statt einer Stellvertretung gesetzlich zu verankern, um das Selbstbestimmungsrecht zu realisieren. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall zum Wohl der Betroffenen auch ersetzende Entscheidungen getroffen werden können. Sie können zur Abwendung einer erheblichen Selbstgefährdung erforderlich sein, wenn ein*e Betreute*r nicht mehr handlungs- oder entscheidungsfähig ist (vgl. Matta [u.a.] 2018, 9).

Die Aufgaben eines*r Betreuers*in werden in § 1821 BGB aufgeführt. Danach nimmt er*sie innerhalb des gerichtlich bestimmten Aufgabenkreises alle Tätigkeiten vor, um die Angelegenheiten der betreuten Person rechtlich zu besorgen, damit diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten kann. Handlungsleitend sind demnach die Wünsche der betreuten Person, welche der*die Betreuer*in festzustellen hat. Ebenso unterstützt er*sie bei der Bildung von Wünschen, die die Ausübung rechtlicher Handlungsfähigkeit betreffen. In der vorangegangenen Version des Rechts war noch der unbestimmte Begriff des Wohls der betreuten Person als Ziel der Tätigkeiten des*der Betreuers*in maßgeblich. Dieser Begriff wird im zukünftigen Gesetz gestrichen und allein durch die Wünsche des*der Betreuten ersetzt. Dem Vorrang der Wünsche begegnen nur zwei gesetzliche Einschränkungen: Der*die Betreuer*in muss den Wünschen der betroffenen Person nicht entsprechen, wenn die Person des*r Betreuten oder dessen*deren Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der*die Betreute diese Gefahr aufgrund seiner*ihrer Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Ebenso muss den Wünschen nicht entsprochen werden, wenn dies dem*der Betreuer*in nicht zuzumuten ist (§ 1821 Abs. 3 BGB). Sollte es dem*der Betreuer*in nicht möglich sein, die Wünsche der betreuten Person festzustellen oder darf er ihnen aus den oben genannten Gründen nicht nachgehen, muss er den mutmaßlichen Willen aufgrund konkreter Anhaltspunkte ermitteln und ihm Geltung verschaffen. Dabei sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen oder sonstige persönliche Wertvorstellungen der betreuten Person zu berücksichtigen. Ein objektives Wohl kann nicht angenommen werden. Ein Wunsch, der die Lebens- und Versorgungssituation erheblich verschlechtern würde, löst die Schutzfunktion der Betreuung aus. In diesem Fall hat der*die Betreuer*in zu beraten und auf die Gefahrenlage sowie Handlungsalternativen hinzuweisen.

2.2.2 Erforderlichkeit

Ein weiteres wesentliches von Matta et al. herausgearbeitet Grundprinzip ist der Erforderlichkeitsgrundsatz, aus dem sich ebenfalls Handlungsanweisungen für den Einzelfall ergeben. Er gilt nicht nur für die Errichtung einer rechtlichen Betreuung, sondern ebenfalls für das Handeln des*der Betreuers*in. Nach § 1901 Abs. 1 des vorangegangenen Betreuungsrechts, nimmt der*die Betreuer*in die Tätigkeiten vor, „die *erforderlich* sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen“. Darüber hinaus wird er*sie nicht tätig. Die neue Version des Rechts fügt dem entsprechenden Absatz einen weiteren Satz hinzu und verstärkt damit den Fokus, dass die Unterstützung einer eigenen Entscheidung eindeutig Vorrang vor der Stellvertretung hat: „Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies *erforderlich* ist“ (§1821 BGB Abs. 1).

Wie bereits beschrieben, wird eine Betreuung ebenfalls nur für erforderliche Aufgabenkreise eingerichtet. Diese können beispielsweise die Vermögenssorge, die Gesundheitssorge, Wohnungsangelegenheiten oder die Vertretung gegenüber Versicherungen, Behörden und sozialen Dienstleistungen sein.

2.2.3 Persönliche Betreuung

Als dritter Grundsatz gilt, dass die Unterstützung als persönliche Betreuung geleistet wird, bei der persönlicher Kontakt mit dem*der Betreuten zu halten ist. Die Pflicht des*der Betreuers*in ist es nach §1821 BGB weitergehend, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck der betreuten Person zu machen und ihre Angelegenheiten mit ihr zu besprechen. Nur bei einer persönlichen Betreuung hat ein*e Betreuer*in die Möglichkeit, die Wünsche der betroffenen Person zu erfahren und bei dem Prozess der Entscheidungsfindung zu Hilfe zu kommen, damit sie nach Möglichkeit genug Unterstützung für das Treffen einer eigenen Entscheidung erfährt. Die Häufigkeit der persönlichen Kontakte müssen Berufsbetreuer*innen gegenüber dem Betreuungsgericht bekannt machen.

2.2.4 Transparenz

Transparenz und Redlichkeit werden als weiterer Grundsatz beschrieben. Das Betreuungsgericht führt nach § 1862 BGB über die gesamte Tätigkeit des*der Betreuers*in Aufsicht. Das Betreuungsgericht hat die Einhaltung der Pflichten aus Art.

12 Abs. 4 der UN-BRK zu gewährleisten. Danach soll die rechtliche Betreuung als eine Maßnahme, die die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit sicherstellt, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorsehen, um Missbrauch zu verhindern. Diese Sicherungen sollen gewährleisten, dass die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet und Interessenkonflikte und missbräuchliche Einflussnahme verhindert werden. Der*die Betreuer*in berichtet in einem Jahresbericht über die Entwicklungen der geführten rechtlichen Betreuungen.

2.2.5 Ehrenamtliche und berufliche Betreuung

Der letzte Grundsatz befasst sich mit der grundsätzlichen Vorrangigkeit einer ehrenamtlichen vor einer beruflich geführten Betreuung. Ein*e berufliche*r Betreuer*in sollte nur dann bestellt werden, wenn keine geeignete Person für eine ehrenamtliche Betreuung zur Verfügung steht. In der Praxis werden insbesondere sehr aufwendige und anspruchsvolle Betreuungen von Berufsbetreuer*innen übernommen. Die im Betreuungsrecht bestimmten Pflichten eines*r Betreuers*in unterscheiden sich grundsätzlich nicht danach, ob die Betreuung ehrenamtlich oder beruflich geführt wird. Dennoch sollen Berufsbetreuer*innen im Sinne einer Professionalisierung ihre Arbeit mit einem Mindestmaß an Fachkenntnissen und Kompetenzen ausführen, um den qualitativen Ansprüchen einer Betreuung zu genügen. In der Praxis werden daher an Berufsbetreuer*innen hinsichtlich der Qualifikation und der Organisation Anforderungen gestellt, die für Ehrenamtliche nicht oder nicht in diesem Ausmaß bestehen. Diese Anforderungen sind allerdings nicht allgemein verbindlich (vgl. Matta [u.a.] 2018, 12f.). Aus diesem Grund bezieht sich die folgende Ausarbeitung auf den Bereich der Berufsbetreuung in Abgrenzung von den ehrenamtlich geführten Betreuungen, da Methodenkompetenzen insbesondere bei professionell geführten Betreuungen zu erwarten sein sollten. Dabei wird im Folgenden nicht unterschieden, ob Berufsbetreuer*innen selbstständig sind oder als Angestellte in Betreuungsvereinen arbeiten.

2.2.6 Rehabilitationsgrundsatz

Lipp fügt in seinen Ausführungen über den Charakter einer rechtlichen Betreuung noch einen weiteren Grundsatz hinzu: Den sogenannten Rehabilitationsgrundsatz (2005, 8f.). Damit ist gemeint, dass eine Betreuung grundsätzlich nicht auf Dauer angelegt

werden soll, sondern das Ziel darin besteht, den*die Betreute*n dazu in die Lage zu versetzen, selbstständig entscheiden und handeln zu können, damit die Betreuung wieder aufgehoben werden kann (vgl. § 1821 Abs. 6 BGB).

2.2.7 Exkurs: Zugangsvoraussetzungen für rechtliche Betreuer*innen

Beachtet man die rechtlichen Vorgaben, wird deutlich, dass hohe Ansprüche an die Betreuer*innen gestellt werden. Die Umsetzung derer fordert umfangreiche Kompetenzen des*der Betreuers*in. Bislang aber nicht gesetzlich geregelt sind verbindliche Voraussetzungen für Berufseinsteiger. Es fehlen Regularien zur Ausbildung, sodass im Grunde jede Person Betreuer*in werden kann ungeachtet ihrer Qualifikation. In der Praxis bilden Sozialarbeiter*innen mit ca. einem Drittel aller Berufsbetreuer*innen die größte Gruppe innerhalb der Berufsbetreuenden (Matta [u.a.] 2018, 121f.). Für die Umsetzung der UN-BRK ist aus Sicht des größten deutschen Verbandes von Berufsbetreuer*innen, dem Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB), die Professionalisierung der Berufsbetreuung notwendig. Berufsbetreuer*innen benötigen eine Wissensbasis, Kenntnisse über normative Grundlagen sowie systembezogene, aber auch personenbezogene Handlungskompetenzen, um ihre Tätigkeit den gesetzlichen Ansprüchen genügend auszuführen (vgl. BdB 2022). Daher fordert der BdB seit Jahren einen transparenten Berufszugang auf Grundlage von Qualifikationskriterien, eine Fachaufsicht sowie eine Berufskammer.

3. Der theoretische Rahmen: Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Die rechtliche Betreuung ist kein Handlungsfeld, in dem ausschließlich Sozialarbeiter*innen tätig sind, doch werden in Betreuungen soziale Prozesse bearbeitet. Ein sozialarbeiterischer Zugang zur Berufsbetreuung auf Grundlage einer Theorie der Sozialen Arbeit kann wertvolle Ansätze beitragen, das bestehende System näher an seine im Recht verankerten Zielen heranzuführen, unabhängig davon, welche berufliche Ausbildung Betreuer*innen mitbringen. Eine Theorie wird als Basis für die Reflektion des Handelns benötigt.

Es wurde sich zuvor bereits mit der Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention für das deutsche Betreuungsrecht befasst. Diese beschreibt keine speziellen Rechte

von Menschen mit Behinderungen, sondern konkretisiert die bereits anerkannten allgemeinen Menschenrechte aus vorherigen Menschenrechtsübereinkommen in Bezug auf die Situation von Menschen mit Behinderungen. Aufgrund dieser thematischen Nähe bietet sich Sylvia Staub-Bernasconis Theorie der „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ als Theoriebasis an. Sie wird der folgenden Ausarbeitung zugrunde gelegt. In zahlreichen Publikationen hat Staub-Bernasconi sich mit einer Handlungswissenschaft der Sozialen Arbeit befasst, die als ethische Grundlage auf den Menschenrechten basiert. Von ihren vielen Überlegungen, können nur einige (2003, 2006, 2007, 2019) im Folgenden skizziert werden.

3.1 Orientierung an den Menschenrechten

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und wurde bis heute durch fast alle Staaten ratifiziert, womit sich diese zur Ausgestaltung der Rechte (bestehend aus 30 Artikeln) als einklagbare Rechte im jeweiligen nationalen Recht verpflichten. In Artikel 1 der Erklärung wurde festgehalten, was jedem Menschen universell und unveräußerlich allein aufgrund seines Menschseins zustehen sollte: Freiheit, gleiche Würde und Rechte, Vernunft und Gewissen sowie Solidarität. Artikel 2 besteht aus einem Verbot der Diskriminierung aufgrund jeglicher Zuschreibungen (vgl. Vereinte Nationen 2019). Die Erklärung der Menschenrechte kam unter anderem vor dem Hintergrund der ungeheuren Menschenrechtsverletzungen während des Zweiten Weltkriegs zustande (vgl. Schubert/Klein 2020). Staub-Bernasconi beschreibt die Menschenrechte als Real-Utopien, für die im Gegensatz zu unerreichbaren Idealen vage bis sehr konkrete Vorstellungen bestehen, unter welchen Bedingungen und mit welchen Ressourcen und Verfahren sie verwirklicht werden könn(t)en (vgl. 2003, 35).

Eine Orientierung an den Menschenrechten umfasst nach Staub-Bernasconi drei Dimensionen: Eine rechtliche Dimension, das heißt die Menschenrechte als Teil des Völkerrechts; Eine ethische Dimension, die sich u.a. auf den Begriff der Menschenwürde bezieht, sowie eine professionspolitischen also handlungstheoretischen Dimension, die die Einklagbarkeit von Unrecht ermöglicht (vgl. 2019, 9).

Ihrer Theorie zugrunde legt Staub-Bernasconi den sog. Systemismus (in Abgrenzung zum Holismus und Atomismus). Mit diesem Zugang möchte sie das Verhältnis zwischen Individuum und der Gesellschaft neu verorten und Mensch und Gesellschaft

in einem systemisch gleichwertigen Verhältnis fassen. Das Menschenbild betrachtet Adressaten*innen der Sozialen Arbeit als Individuen, die in ihrer Umwelt umgeben sind von Macht- und Abhängigkeitsstrukturen. Weder müssen sie in ihrem Leben grundsätzlich die alleinige Verantwortung für ihre Situation übernehmen, noch werden sie als Figur unüberwindbarer sozialer und kultureller Einflüsse betrachtet (vgl. 2007).

3.2 Menschenwürde

Die Funktion der Sozialen Arbeit sieht Staub-Bernasconi in der Bearbeitung sozialer Probleme, die sie mit einem bedürfnistheoretischen Ansatz analysiert. Sie geht davon aus, dass alle Menschen mehr oder weniger die gleichen Bedürfnisse haben und dass, wenn diese nicht erfüllt werden, es zu sozialen Problemen kommt. Sie bezieht sich dabei auf eine transdisziplinäre, systemische Theorie menschlicher Bedürfnisse von Obrecht (1995). Er unterscheidet drei Bedürfnisgruppen: Erstens biologische Bedürfnisse wie z.B. nach Integrität und Unversehrtheit; Zweitens psychische Bedürfnisse beispielsweise nach sensorischer Stimulation, nach assimilierbarer orientierungs- und handlungsrelevanter Information oder nach wirksamen Fertigkeiten; Die dritte Kategorie bilden soziale Bedürfnisse z.B. nach emotionaler Zuwendung, Liebe, Freundschaft, sozialer Zugehörigkeit, relativer Autonomie, sozialer Anerkennung oder Gerechtigkeit. Diese Bedürfnisse können als theoretisch-wissenschaftliche Basis dienen, mit der die Universalität der Menschenrechte begründet und ihre Einlösung gefordert wird. Menschliche Bedürfnisse würden so die moralische Basis für Ansprüche und Rechte bilden (vgl. Staub-Bernasconi 2003, 27f.).

Auch Werte werden vor dem Hintergrund menschlicher Bedürfnisse definiert. Aus der Verletzbarkeit menschlicher Bedürfnisse heraus lässt sich von Staub-Bernasconi eine schlüssige Begründung für die Menschenwürde ableiten: Dass „der Mensch vor dem Menschen, die Würde des Menschen vor dem Würdegriff des Menschen geschützt werden muss“ (2006, 280). Da der Mensch bei der Befriedigung seiner Bedürfnisse immer auch auf die Interaktion mit anderen Menschen angewiesen ist, entstehen Abhängigkeiten und Machtverhältnisse. Die meisten Adressaten*innen der Sozialen Arbeit sind besonders vulnerabel und damit anfällig, Opfer dieser Verhältnisse zu werden. Insbesondere gilt das für den Personenkreis rechtlich betreuter Menschen, die so stark auf Unterstützung angewiesen sind, dass die Einrichtung der Betreuung notwendig wurde. Wenn Menschen von der Befriedigung ihrer Bedürfnisse gesellschaftlich ausgeschlossen sind, dann hat die Soziale Arbeit nach Staub-

Bernasconi die Aufgabe, für die Befriedigung zu sorgen. Ihre Theorie mündet in einem normativen Ansatz: Soziale Arbeit funktioniert dann, wenn sie soziale Gerechtigkeit herstellt und für die Wahrung der Menschenrechte eintritt. Dazu entwickelte sie den Begriff des Triplemandats.

3.3 Das Triplemandat der Sozialen Arbeit

Als Erweiterung des Doppelmandats begründete Staub-Bernasconi den Begriff des Triplemandats der Sozialen Arbeit. Das Doppelmandat bringt zum Ausdruck, dass sich Soziale Arbeit zwischen den Ansprüchen von Staat und Klient*in bewegt, also im Gegensatz zwischen Hilfe und Kontrolle. Soziale Arbeit muss sich am Wohl ihrer Klient*innen orientieren, aber sie muss gleichzeitig auch im Auftrag des Staates oder der Institution agieren. Diese beiden Aufträge können konträr laufen. So findet Betreuung zum Beispiel zunehmend im Spannungsfeld von ökonomischem Druck und der Qualität der Betreuungsarbeit statt. Anschaulich wird das durch die pauschale Vergütung von Betreuungen, welche einen ökonomischen Druck auf die Betreuenden ausübt, zur Absicherung der eigenen wirtschaftlichen Existenz viele Betreuungen anzunehmen (vgl. Matta [u.a.] 2018). Somit bleibt sehr begrenzte Zeit, um alle Tätigkeiten gewissenhaft durchzuführen und das Bestmögliche für jede*n Betreute*n zu erreichen. In einer Befragung des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik von 2016 gaben demnach 94% der Berufsbetreuer*innen an, dass der tatsächlich geleistete Aufwand den staatlich vergüteten Aufwand übersteigt (Matta [u.a.] 2018, 469).

Erweitert werden die beiden Mandate von Staub-Bernasconi durch das Mandat der Profession Sozialer Arbeit. Dieses bringt zum Ausdruck, dass die Soziale Arbeit sich zusätzlich der eigenen Profession (mit eigener Professionalität) und deren Wissen und ethischen Prinzipien verpflichtet fühlt. Die ethische Basis bilden die Menschenrechte und die Idee der sozialen Gerechtigkeit. Die Erweiterung zum Triplemandat macht die Soziale Arbeit zur Menschenrechtsprofession, als eine Wissenschaft in Theorie und Praxis, die sich selbst verpflichtet ist und Menschen in ihren Menschenrechten und somit ihrer Würde unterstützt. Menschenrechte geben dabei der Sozialen Arbeit die Chance, sich eigenbestimmte Aufträge zu geben (vgl. 2019, 87ff.). Die Orientierung an den Menschenrechten ist ebenfalls in der Definition von Sozialarbeit der Internationalen Föderation der Sozialarbeiter zu finden: „Das Eintreten für und die

Wahrung von Menschenrechten und sozialer Gerechtigkeit ist Motivation und Rechtfertigung für Soziale Arbeit“ (IFDS 2014). Indem die Soziale Arbeit an der Bewältigung, Linderung und Prävention sozialer Probleme auf individueller und sozialstruktureller Ebene mitarbeitet, kann sie an der Realisierung der durch die Menschenrechte postulierten Werten mitwirken. Durch die konsequente Anwendung in der Praxis ebenso wie durch sozialpolitisches Einmischen wird sie zu einer (von mehreren) Menschenrechtsprofession, die diesen Werten verpflichtet ist (vgl. 2003).

Staub-Bernasconi setzt eine ethische Orientierung der Sozialen Arbeit an den Menschenrechten voraus, in denen Selbstbestimmung und Menschenwürde verankert sind. Um diese von rechtlich betreuten Menschen in der Praxis zu wahren, ist es auch in der rechtlichen Betreuung notwendig, das Handeln daran auszurichten. Die Soziale Arbeit ist nach Staub-Bernasconis Theorie sich selbst verpflichtet. Demnach kann es als professionseigener Auftrag betrachtet werden, fachliche Konzepte, Methoden und Techniken in die Praxis der Berufsbetreuung einzubringen, damit die Menschenrechte der betroffenen Person verwirklicht werden können. Dazu gehört zentral in der rechtlichen Betreuung, planvolle Unterstützung in der Entscheidungsfindung zu bieten, statt stellvertretend über Willen, Präferenzen und Bedenken hinweg zu entscheiden.

4. Das Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung

Der Begriff der Unterstützten Entscheidungsfindung (UEF) ist nicht explizit im Betreuungsrecht zu finden. Das Anbieten einer Unterstützung bei der Entscheidung anstelle einer fremdbestimmten Stellvertretung ergibt sich aber aus den Anforderungen des Gesetzes sowie aus den ethischen Leitlinien, fasst man die Berufsbetreuung als ein Handlungsfeld auf, dem ein menschenrechtliches Modell von Behinderung zugrunde liegt. Die Grundgedanken der UEF sind heute untrennbar mit der UN-Behindertenrechtskonvention verknüpft. Ebenfalls steht die Anwendung einer UEF seit 2018 im Fokus der Leitlinien des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen (vgl. BdB 2018).

Mehrere Autoren beschäftigen sich in Publikationen konkret mit einer Unterstützten Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung. Zum Beispiel Patrizia Tolle und Thorsten Stoy (2021) wie auch Angela Roder (2016a+b) zusammen mit Klaus Förter-Vondey (2020) befassen sich damit, wie ausgehend von einem Prozess der

Unterstützung in einer Entscheidungsfindung zum Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung (UEF) gelangt und dieses ausgestaltet und konkretisiert werden kann. Bevor in diesem Kapitel ihre Ergebnisse dargelegt werden, wird zunächst hergeleitet, wie wir Menschen Entscheidungen treffen und an welcher Stelle bei rechtlich betreuten Personen Unterstützungsbedarf entsteht. Die Ursachen für einen Unterstützungsbedarf sind jedoch sehr verschieden und komplex und liegen nicht nur bei der Person selbst, sondern auch in ihrem Umfeld sowie gesamtgesellschaftlichen Strukturen. Die Lebenslagen betreuter Personen sind individuell äußerst unterschiedlich. So können sich die Gegenstände aufkommender Entscheidungen sehr stark voneinander unterscheiden.

Mit der Anbindung an die rechtliche Betreuung kann sich das Konzept von anderen Methoden der Beratung oder Unterstützung abgrenzen. Während andere Hilfen immer auf die Mitwirkung ihrer Klient*innen angewiesen sind und ohne diese nicht gewährt werden, bleiben Berufsbetreuer*innen auch ohne Mitwirkung verantwortlich für die betreuten Personen (vgl. Roder 2016a, 19f.). In Situationen, in denen eine Abstimmung nicht möglich ist, müssen rechtliche Betreuer*innen auch ohne diese handeln, insbesondere wenn sie Gefahren für die*den Betreute*n befürchten.

4.1 Entscheidungen und Einschränkungen der Entscheidungsfindung

Im Laufe des Lebens werden zahlreiche Entscheidungen von jedem Menschen getroffen. Definitionen, was eine Entscheidung ausmacht, können variieren. Das Gabler Wirtschaftslexikon definiert eine Entscheidung als eine „Auswahl einer Aktion aus einer Menge verfügbarer Maßnahmen unter Berücksichtigung möglicher Umweltzustände mit Willensakzent“. Die Entscheidung ergibt sich dabei aus der Willensbildung und dem Entschluss (Gillenkirch/ Winter 2018). Diese Definition fasst bereits einige Begriffe auf, die im Folgenden eine Rolle spielen werden. Es geht um den Willen einer Person, mögliche Einflüsse der Umwelt und eine Auswahl nach vorheriger Orientierung. Eine Entscheidung ist demnach als ein Prozess aufzufassen, der nicht nur den Entschluss, sondern auch dessen Vorbereitung bezeichnet.

Bei einer Entscheidungsfindung ruft das Gehirn nicht nur Fakten ab, sondern erzeugt auch Emotionen und Körpersignale. Das gesamte Gehirn ist an der Entstehung von Entscheidungen beteiligt und aktiv. Auch unbewusste Motive können eine Entscheidung beeinflussen. Als Ursprung davon wird das sogenannte

„Erfahrungsgedächtnis“ angesehen, in dem alles gespeichert wird, was einem Menschen Zeit seines Lebens widerfährt. Neue Erfahrungen werden dahingehend sortiert, ob sie vor dem Hintergrund bereits gemachter Erfahrungen dem Ziel, für Wohlbefinden zu sorgen, eher förderlich oder abträglich scheinen (vgl. Peymann 2017, 12f.). Zunächst wird bei einer anstehenden Entscheidung die Situation oder das Problem in seinen Dimensionen erfasst, bevor verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten im Rahmen der bereits gemachten Erfahrungen, des gesammelten Wissens und der Kompetenzen erwogen werden. Dabei wird versucht, negative und positive Folgen der Möglichkeiten zu antizipieren. Reichen die gemachten Erfahrungen und Kompetenzen jedoch nicht aus, wird fremde Hilfe nötig (vgl. Roder 2016a, 19). Ein verlässliches Wissen darüber angesammelt zu haben, was einem gut tut, was einem schadet und mit dem Zugriff auf dieses Wissen einen Lebensentwurf und konkrete Ziele entwickeln zu können, benennt Roder mit dem Begriff der *Selbstsorgekompetenz*. Dazu gehört die Orientierung an den eigenen Werten und an der persönlichen Lebenserfahrung.

Psychische, seelische und geistige Erkrankungen und Behinderungen haben Folgen für die Entscheidungsfindung und die Entscheidungsfähigkeit. Sie können zu Störungen in der Wahrnehmung von Emotionen und Körpersignalen führen und damit die Entscheidungsgrundlage beeinflussen. Auch kognitive Einschränkungen z.B. bei einer geistigen Behinderung erschweren eine Abwägung der Möglichkeiten in der Entscheidungsfindung. Diese sogenannten Störungen der internen Disposition, die äußerlich nicht unbedingt zu erkennen sind, führen wiederum häufig zu Störungen mit der Außenwelt. Der Betreuungsbedarf entsteht, weil diese Personen durch die Störung der internen Disposition an einer gesellschaftlichen Teilhabe gehindert werden (vgl. Peymann 2017). Eine rechtliche Betreuung kann an diesem Problem anknüpfen und nach Roders Besorgungstheorie eine Hilfe bereitstellen, um innere Barrieren zu überwinden, mit Hilfe der Unterstützten Entscheidungsfindung Kompetenzen zuzurüsten und innere Fähigkeiten wiederherzustellen (vgl. 2016b). Mittels der UEF findet ein Erweitern der Entscheidungs- und Handlungsspielräume statt, die bei den Betroffenen aufgrund einer Krankheit oder Behinderung beeinträchtigt sind. Auch das zukünftige Potenzial soll dadurch erweitert werden. Die Entscheidungen, die in der rechtlichen Betreuung anstehen, können je nach Lebenslage der Betreuten ganz unterschiedlich sein. Für kleinere, alltägliche Entscheidungen wird keine Unterstützung durch eine rechtliche Betreuung benötigt. Aber für Entscheidungen, die rechtliche

Bereiche betreffen und sich stärker auf das Leben auswirken, wird eine Unterstützung notwendig. Dabei kann es sich konkret zum Beispiel um die Auswahl einer geeigneten Wohnform handeln oder der medizinischen Behandlung oder Therapie, die am besten zu einer Person passt. Die Wahl, wie mit bestehenden Schulden umgegangen wird, kann ebenso Gegenstand einer Entscheidung sein wie das Vorgehen bei einem drohenden Wohnungsverlust.

4.2 Der Rahmen des Konzepts Unterstützter Entscheidungsfindung

Tolle und Stoy (2021) erarbeiteten ein Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung. Dafür errichteten sie zunächst einen Rahmen, der sich mit Selbstbestimmung und Autonomie im Kontext der UEF befasst. Er dient als Ausgangspunkt, um den Übergang von einem Prozessverständnis der Unterstützung in einer Entscheidung zu einem Konzept Unterstützter Entscheidungsfindung zu konkretisieren. In einem Konzept ist für Tolle und Stoy weiterführend zentrales Anliegen, Haltung und Reflexion zu verknüpfen sowie einschlägige Begriffe wie Recht, Wille und Präferenz zu klären, um anhand dessen einen Referenzrahmen für die Reflexion des beruflichen und professionellen Handelns zu schaffen. Das Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung ergibt sich dann aus einem Zusammenspiel der Grundlage des Menschenbildes, des theoretischen Referenzrahmens, welcher in Anwendungskompetenz übertragen wird, und der fachspezifischen Methoden.

4.2.1 Selbstbestimmung und notwendige Selbstreflektion

Tolle und Stoy beziehen sich in ihrem Verständnis von Selbstbestimmung auf Dederich (2011), der Selbstbestimmung als Chance versteht, Entscheidungen zu treffen, die den eigenen Zielen, Bedürfnissen, Interessen oder Wertvorstellungen entsprechen und dementsprechend zu handeln. Dem zugrunde liegt die Auffassung, dass Menschen gerade durch ihre Selbstbestimmung ihre Einzigartigkeit, Potenziale und ihre Würde entfalten können. Er fügt an, dass diese Ziele, Interessen und Bedürfnisse immer von Einflüssen und Bedingungen der Umgebung mitgeformt werden und eine Entscheidung somit nie ohne Einwirkung von Außen getroffen werden kann. Selbstbestimmung sei demnach grundsätzlich an Kontexte geknüpft. Daraus ziehen Tolle und Stoy ihre Grundannahmen für eine UEF: Der Mensch als soziales Wesen ist in seiner Entwicklung und damit auch in seinen Entscheidungen auf andere Menschen bezogen. Er wird von gesellschaftlichen Vorstellungen und Werten in seinem Denken

und Handeln beeinflusst. Der Blick wird also wie bei Staub-Bernasconis Theorie auf den Menschen in Wechselwirkung mit seiner Umwelt gerichtet. Diese Zusammenhänge zwischen betreuter Person und der Konstruktion ihrer Wirklichkeit durch ihre eigene Lebenswelt machen deutlich, dass jeder Entscheidungsprozess ein hoch individueller ist und Kriterien, nach denen eine Entscheidung gefällt wird, nicht für jede*n Betreute*n objektiv gleichbleiben können.

Nach dieser Annahme gibt es aber nicht nur für die betreute Person, sondern auch für die Betreuenden ganz unterschiedliche Perspektiven und Positionierungen, mit denen sie in einen Prozess der unterstützten Entscheidungsfindung einsteigen. Einen objektiven Standpunkt kann es dabei nicht geben. Allein beispielsweise die unterschiedlichen Ausbildungen der Betreuer*innen führen zu ganz verschiedenen Blickwinkeln auf eine Situation. Weiterführend lässt sich daraus ableiten, dass es für Betreuende von grundlegender Relevanz ist, eine regelmäßige Selbstreflektion vorzunehmen, sich der persönlichen Perspektive bewusst zu werden und einen Referenzrahmen offenlegen zu können (vgl. Peymann 2017). Das Konzept einer UEF beinhaltet daher eine Haltung, die es zulässt, eine Selbstreflektion vorzunehmen. Diese erfordert als Basis einen Referenzrahmen, an dem eigene Erfahrungen und das eigene Handeln reflektiert werden können. In dem Reflexionsprozess führt das Beschreiben und Erklären letztendlich zum Verstehen (vgl. Tolle/ Stoy 2021, 24). So ist es für Betreuende möglich, einen Blick aus der Metaebene einzunehmen und ein Bewusstsein über ihre Machtposition entstehen zu lassen. Ihnen wird bewusst, dass sie mit der Art und Weise ihrer Betreuungsführung einen großen Einfluss auf die betreute Person und deren Innenwelt haben. Weitere zu reflektierende Faktoren sind der Kontext, in dem eine Entscheidung entsteht, und die Erwartungen beider Seiten, was auf die Entscheidung folgt.

Aus der Selbstreflektion heraus kann eine Anwendungskompetenz entwickelt werden. Die Selbstreflektion wirkt sich auf das Handeln des*der Betreuers*in aus und führt dazu, dass eine Offenheit in den Gesprächen entsteht und die Ergebnisse frei sind von den persönlichen Ansichten des*der Betreuers*in bezüglich des vermeintlichen Wohls der betreuten Person. Infolge der Selbstreflektion vermeidet der*die Betreuer*in die Gefahr, durch die gekonnte Anwendung einer Gesprächstechnik, die betroffene Person dazu zu bewegen, sich für die Möglichkeit zu entscheiden, die er*sie für

„richtig“ ansieht, obwohl der zu unterstützende Mensch damit nicht zufrieden ist (vgl. Peymann 2017, 14f.).

Ein Referenzrahmen, der von Betreuern*innen für die UEF entwickelt wird und mithilfe dessen der Entscheidungsprozess im Konzept Unterstützter Entscheidungsfindung entworfen wird, muss nach Tolle und Stoy zwei Faktoren vorweisen. Zum einen braucht es eine theoretisch schlüssige Fundierung der methodischen Vorgehensweise, anhand derer eine UEF konkret umgesetzt werden kann. Diese führt dazu, dass sie sich eindeutig von einer willkürlichen Unterstützung abgrenzen kann. Zum anderen ist eine Sicherung vor missbräuchlicher Einflussnahme und Manipulation notwendig, indem eine Haltung der Selbstreflektion ermöglicht wird, in der reflektiert wird, welche Bedingungen den Entscheidungsprozess manipulieren können (2021, 25f.). Elementar dabei ist für Tolle und Stoy vor allem eine Haltung auf Basis eines dialogischen Menschenbildes, indem der Gegenüber als gleichwertige Person anerkannt wird.

Aufbauend auf dieser Grundlage können Prozesse der Unterstützten Entscheidungsfindung „im Spiegel von Intersubjektivität, Machtpotenzialen und deren Einfluss sowie Inkongruenzen in Bezug auf Präferenzen, den Willen und Rechte der beteiligten Menschen betrachtet, erklärt, verstanden und damit konkret gemeinsam gestaltet werden“ (Tolle/Stoy 2021, 25). Im Folgenden sollen weiterführend die Begriffe Recht, Wille und Präferenz differenziert werden.

4.2.2 Konkretisierung des Begriffes *Recht*

Mit dem Begriff des Rechts orientieren sich Tolle und Stoy in erster Linie an den Bestimmungen der UN-BRK, die schließlich einen verbindlichen Charakter haben und sowohl ermöglichende als auch einschränkende Rechte beinhalten. Aus dem objektiven Recht dieser Normen entsteht das subjektive Recht eines*iner Einzelnen, das darin besteht, von einer anderen Person ein bestimmtes Tun oder Unterlassen einfordern zu können. Der Begriff *Recht* konkretisiert sich demnach darin, welche Unterstützung Menschen mit Krankheit oder Behinderung von ihrer rechtlichen Betreuung verlangen können.

Neben den allgemeinen Grundsätzen der Achtung der Würde und Autonomie und der Anerkennung als gleichwertiges Rechtsobjekt, steht Menschen mit Behinderungen nach Art. 12 Abs. 4 der UN-BRK auch ein konkretes Recht auf Unterstützung zu.

Maßnahmen müssen ergriffen werden, „um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen“. Zu diesen Maßnahmen gehört die rechtliche Betreuung. Dabei bestehen zwei Ebenen. Es wird unterschieden zwischen dem Innenverhältnis, das zwischen rechtllichem*r Betreuer*in und Betreutem*r besteht, in dessen Rahmen eine Entscheidung entsteht, und dem Außenverhältnis, indem die Entscheidung gegenüber Dritten Wirkung erlangt. Grundlegend dabei ist eine Partizipation der Betroffenen. Gefordert wird ausdrücklich eine Unterstützung und keine Stellvertretung. Die Unterstützung ist zudem freiwillig und kann jederzeit durch die betroffenen Personen beendet werden. Die rechtliche Handlungsfähigkeit bleibt dabei vollständig bewahrt (vgl. Tolle/Stoy 2021, 27f.).

In der konkreten Umsetzung innerhalb einer Betreuung bedeutet dies, dass jegliche Äußerungen der betreuten Person ernstgenommen werden und eine Grundlage für die UEF darstellen. Die Äußerungen müssen auf Wunsch und Willen der Person geprüft werden, denn diese sind handlungsleitend für den*die Betreuer*in. Nicht der*die Betreuer*in entscheidet, ob eine Äußerung einer zu unterstützenden Person Wirkung erzielt, sondern jede Äußerung muss als Hinweis auf Willen oder Präferenz gesehen werden und im Innenverhältnis wirksam werden. Es entsteht die Verpflichtung zur Interpretation im Dialog mit der Reflexion und Offenlegung des Referenzrahmens bzw. des Beobachtungsstandpunktes. Da das medizinische durch ein menschenrechtliches Modell der Behinderung ersetzt wird, spielen Diagnosen keine Rolle in der Ausübung von Rechten. Dennoch muss sich an den Einschränkungen der Personen orientiert und ihnen auch auf kommunikativer Ebene entsprechend begegnet werden. Sprache schließt also auch Gebärdensprache ein und Kommunikation beispielsweise taktile Kommunikation und Textdarstellungen in Brailleschrift, einfacher Sprache oder Großdruck (vgl. UN-BRK Art.2). Kommunikative Barrierefreiheit ist Voraussetzung für die Partizipation.

Die Entscheidungen, als Ausdruck des Willens der betreuten Person, sind grundsätzlich als rechtswirksam von dem*der Betreuer*in anzuerkennen und im Außenverhältnis umzusetzen. Begrenzt wird dies nur durch das einschränkende Recht auf Schutz der betroffenen Person, welches unter bestimmten Bedingungen eine Einschränkung des Rechts Entscheidungen zu treffen beinhaltet. Das Übergehen der Wünsche ist nur dann möglich, wenn damit höherrangige Rechtsgüter als die mit den

Wünschen angestrebt, also insbesondere Leben und Gesundheit, gefährdet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinen grundlegenden Entscheidungen zur Zwangsbehandlung und Fixierung in der Psychiatrie mehrfach herausgestellt, dass die Vorschriften der UN-BRK aus seiner Sicht einer ausnahmsweise zulässigen oder sogar gebotenen Zwangsbehandlung oder Fixierung bei krankheitsbedingt aufgehobener Selbstbestimmungsfähigkeit nicht entgegenstehen (vgl. Marschner 2019, 171f.). Zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens, dürfen Betreuer*innen in eine ärztlichen Zwangsbehandlung einwilligen, obwohl sie dem natürlichen Willen der betreuten Person widerspricht (§1832 Abs.1-4 BGB). Bedingung für die Zustimmung durch den*die Betreuer*in ist, dass die betreute Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Als weitere Bedingung gilt, dass zuvor „ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen“ (§1832 Abs. 1 Nr. 4 BGB). Einer Zustimmung zu einer Unterbringung oder einer ärztlichen Zwangsbehandlung muss ein gescheiterter Prozess der Unterstützten Entscheidungsfindung vorausgegangen sein (vgl. Marschner 2019, 177).

Die Einschränkungen zum Schutz des*der Betroffenen können auch einen Schutz vor finanziell erheblich selbstschädigenden Verhalten darstellen (vgl. § 1821 Abs. 3 BGB). So schränkt beispielsweise ein Einwilligungsvorbehalt das Recht auf Rechtsfähigkeit ein, indem er das Recht auf Schutz vor finanzieller Selbstschädigung erfüllt (vgl. Tolle/Stoy 2021, 30).

4.2.3 Konkretisierung der Begriffe *Wille* und *Präferenz*

Tolle und Stoy analysieren weiterführend, was unter *Willen* und *Präferenz* und ihrem Verhältnis zueinander im Kontext der UEF zu verstehen ist. Der Wille umfasst danach eine Wahlmöglichkeit und die Chance, sich an einem Ziel auszurichten und dieses auch praktisch umsetzen zu können. Im Spiegel der UN-BRK werden vier Merkmale eines Willens aufgeführt: Erstens besteht die Möglichkeit, zwischen mehreren gleichwertigen Optionen zu wählen. Zweitens ist die Entscheidung für oder gegen etwas gefallen, wodurch drittens ein Ziel entsteht, etwas zu wollen oder abzulehnen. Dieses Ziel muss viertens konkretisierbar sein. Darin unterscheidet sich der Wille von

den Präferenzen. Diese bezeichnen eine Aussage, in der eine Bevorzugung oder eine Vorliebe beschrieben wird, die aber nicht zielgerichtet ist. Eine Präferenz beinhaltet (noch) keine konkrete Entscheidung. In der Praxis ist eine Unterscheidung zwischen Willen und Präferenz nicht immer zweifelsfrei vorzunehmen. In einer dialogischen Auseinandersetzung sind Bedürfnisse und Motive einer zu unterstützenden Person zu entschlüsseln und festzustellen, was sie konkret möchte bzw. ablehnt. Im Innenverhältnis zwischen Betreuer*in und betroffener Person ist jegliche Willensäußerung wahrzunehmen und bestmöglich zu einer konkreten Zielorientierung weiterzuentwickeln, die wiederum zu einer Entscheidung führt. Diese getroffene Entscheidung wird dann in eine Entscheidung oder Handlung im Außenverhältnis übertragen. Eine Einschränkung besteht nur dann, wenn die Schutzrechte die Umsetzung der Entscheidung verhindern.

Dennoch kann es dazu kommen, dass aufgrund verschiedener Bedingungen das Herausfinden eines Willens oder einer Präferenz nicht möglich ist. In dieser Situation soll sich dennoch an den in der Vergangenheit gemachten Äußerungen orientiert werden. Anhand dieser oder mit der Hilfe von Angehörigen soll ein sogenannter mutmaßlicher Wille ermittelt werden. Auch dies bedarf methodisches Handeln, allerdings abweichend von der Unterstützung in der Entscheidungsfindung.

4.3 Verfahrensschritte der Unterstützten Entscheidungsfindung

Ein zweiter Ansatz zur Konzeption Unterstützter Entscheidungsfindung stammt von Roder und Förster-Vonhey (2020). Sie begreifen Unterstützte Entscheidungsfindung als zentralen Teil eines Zurüstungsprozesses, in dem die Selbstsorge einer betroffenen Person sichergestellt werden soll. Die Verfahren dabei wirken gezielt auf die Innenwelt der Betroffenen ein, um eine Mitwirkung in der Außenwelt herstellen zu können. In dem Fachbuch „Inklusive Betreuung“ (2020) entwickeln sie auf Grundlage des ökosozialen Lebenslagenansatzes und ihrer darauf aufbauenden Besorgungstheorie ein Konzept der inklusiven Betreuung in Form eines Besorgungsmanagements. Die Funktion einer UEF besteht demnach darin, Menschen mit einer gestörten internen Disposition Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit zuzurüsten. Damit soll ein Wiedergewinn von Fähigkeit und Zuständigkeit erreicht werden, wodurch die betreute Person Rechts- und Handlungsfähigkeit erfährt. In dem Konzept unterteilen sie in Kapitel 3.2 Teil II in den Prozess einer Unterstützten Entscheidungsfindung in fünf Handlungsphasen bzw. -schritte, die durchlaufen werden, sobald eine schwierige Situation eintrifft. Diese

werden im Folgenden dargelegt. In der Praxis können die Phasen ineinander verschmelzen, während sie das gemeinsame Ziel verfolgen, eine Befähigung der zu unterstützenden Person herzustellen.

Der erste Schritt dabei liegt in der Herstellung einer gemeinsamen Entscheidungsgrundlage und der Bildung einer Besorgungshypothese. Um eine Orientierungsgrundlage für Entscheidungen herzustellen, wird ein methodisches Vorgehen notwendig, das Betreuer*innen ein hohes Maß an Sensibilität, Geduld und Fachkenntnissen abverlangt. Ziel ist es nicht, schnelle Lösungen anzubieten, sondern die interne Disposition der betreuten Person zu verstehen. Dafür sind teilweise viele Gespräche mit professionellen Gesprächsführungstechniken notwendig. Auf dieser Grundlage wird dann eine Einschätzung durch den*die Betreuer*in in Form einer Besorgungshypothese vorgenommen, die weiterführend als Arbeitshypothese dient.

Im zweiten Schritt folgt das Treffen der Entscheidung als Basis einer Planung der Handlung. Hier wird die betreute Person dabei unterstützt, eigene Entscheidungen für die Bewältigung ihrer Situation zu treffen und das anschließende Handeln zu planen. Dabei wird versucht, an Erfahrungen anzuknüpfen, nach positiv besetzten Bildern zu suchen und ihr eigene Lebensentwürfe bewusst zu machen. Im besten Fall können die Alternativen verschiedener Entscheidungen von der betreuten Person in Bezug gesetzt werden zur Erfüllung ihrer Wünsche und Ziele. In diesem Schritt kann sich nach Möglichkeit zusätzlich an Einschätzungen aus dem direkten Umfeld (z.B. der Familie) orientiert werden. Ist die Person in einer Krankheitsphase nicht in der Lage, an der Entscheidung mitzuwirken, muss der*die Betreuer*in die volle Verantwortung übernehmen. Auf eine innere Entscheidung folgt die äußere Handlung.

Das Ziel im dritten Schritt der UEF ist, Handlungsfähigkeit zuzurüsten, indem Handlungen initiiert und Zugänge zur Versorgung gesichert werden. Dabei wird die souveräne Mitwirkung der betreuten Person an der Besserung ihrer Lebenslage gefördert. Betreuer*innen unterstützen bei der Übertragung persönlicher Präferenzen und Bedarfe in Zugängen zu den dafür geeigneten Hilfen und Leistungen. Die Handlung muss meist über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten werden und sich dabei sich verändernden Bedingungen und inneren Einflüssen anpassen.

Dazu bedarf es den vierten Schritt, in dem Handlungen gesteuert und aufrechterhalten werden. In Gesprächen und auch mittels schriftlicher Vereinbarungen werden Fähigkeiten zugerüstet, um Betroffene in ihrer Handlungssteuerung zu stärken und

Abbrüche zu vermeiden. Dabei ist es nötig, sich über Schwierigkeiten im Prozess auszutauschen, Gefühle zur Sprache zu bringen und eine Motivation aufrecht erhalten zu können, damit Ziele im Blick behalten und das Handeln angepasst werden kann.

Der fünfte und letzte Schritt dient dazu, die Entscheidung und Handlung auszuwerten, um beides als Erfahrung verankern zu können und damit die Kompetenzen der Lebensführung zu erweitern. Dazu initiiert der*die Betreuerin ein Gespräch, in dem sich beide Seiten mit den positiven und negativen Folgen der Entscheidung befassen und daraus Schlüsse für ein weiteres Vorgehen abstimmen.

Während des gesamten Prozesses stellt die rechtliche Betreuung die Fähigkeit zur Co-Produktion sicher und greift nur dann aktiv ein, wenn Gefahren entstehen (vgl. Roder 2016b). In der Praxis werden dabei hohe Anforderungen an Betreuer*innen gestellt, die während des Prozesses mit einer Vielzahl von Schwierigkeiten konfrontiert werden können. Dennoch übernehmen sie mit der Anwendung des Konzepts die Verantwortung dafür, die Betroffenen vor Bevormundung und Ausgrenzung zu schützen und ihre Selbstbestimmung zu ermöglichen.

5. Grundlagen der Methode der personenzentrierten Gesprächsführung

Aus beiden Ausführungen von Tolle und Stoy sowie Förter-Vondey und Roder wurde bereits als essenziell herausgearbeitet, den Willen und die Präferenzen einer Person und ihre Wünsche und Ziele gemeinsam mit ihr herauszufinden, um darauf aufbauend eine Entscheidung zu treffen und ihr Recht auf Selbstbestimmung zu unterstützen. Zu beachten sind alle Wünsche der betroffenen Person, egal ob sie dem*der Betreuer*in vernünftig oder unvernünftig erscheinen (vgl. Marschner 2019, 173). Ein methodisches Vorgehen, das auf die betroffenen Personen abgestimmt ist, erhöht die Chancen, diese Aufgabe erfolgreich anzugehen. Die vorangegangenen Ausführungen führen zu Überlegungen, welche bestehenden Methoden angewandt werden könnten, um das moderne Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung erfolgreich umzusetzen. Das Konzept ist aus der Sozialen Arbeit hervorgegangen. Auf dieser Grundlage bietet es Anschlussmöglichkeiten, um mit einer Vielzahl sozialarbeiterischen Methoden oder denen, die aus anderen beruflichen Disziplinen für sozialarbeiterische Aufgaben weiterentwickelt wurden, verknüpft zu werden. Für den Begriff der „Methode“ gibt es einige Definitionen in der Sozialen Arbeit. Die einschlägige Definition von Galuske

(2013) bietet ein Begriffsverständnis an, das gleichzeitig Perspektiven bietet, unter welchen Gesichtspunkten die Eignung einer Methode beurteilt werden kann:

„Methoden der Sozialen Arbeit thematisieren jene Aspekte im Rahmen sozialpädagogischer/sozialarbeiterischer Konzepte, die auf eine planvolle, nachvollziehbare und damit kontrollierbare Gestaltung von Hilfeprozessen abzielen und die dahingehend zu reflektieren und zu überprüfen sind, inwieweit sie dem Gegenstand, den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, den Interventionszielen, den Erfordernissen des Arbeitsfeldes, der Institutionen, der Situation sowie den beteiligten Personen gerecht werden.“ (Galuske 2013, 35)

Die Unterstützte Entscheidungsfindung erfordert, dem Gegenüber ergebnisoffen zu begegnen und sich auf seine persönliche Sicht in Interaktion mit seiner Umwelt einzulassen. Das Konzept ist einzelfallbezogen und zielt hauptsächlich auf direkte Intervention ab. Aus den Methoden, die unter diesen Prämissen infrage kommen, wurde die personenzentrierte Gesprächsführung gewählt, um herauszuarbeiten, inwiefern sie sich zur Anwendung bei der Unterstützten Entscheidungsfindung innerhalb der beruflich geführten Betreuung eignet. Dabei soll herausgestellt werden, in welchem Maße sie den zu bearbeitenden Problemen und betroffenen Personen gerecht wird, inwieweit sie beitragen kann, die eingangs beschriebenen Ziele zu erreichen und in welchem Umfang sie eine planvolle Gestaltung des Hilfeprozesses erreichen kann. Ebenso soll sich außerdem in verkürzter Form damit befassen werden, inwiefern die Methode unter den gegebenen strukturellen Rahmenbedingungen der rechtlichen Betreuung anwendbar ist. Dabei sollen nicht nur Potenziale, sondern auch Schwierigkeiten der Anwendung in den Blick genommen werden.

5.1 Der personenzentrierte Ansatz von Rogers in der Sozialen Arbeit

Stimmer (2020) beschreibt die personenzentrierte Gesprächsführung in seinem Grundlagenbuch Methodischen Handelns als eine Basismethode der Sozialen Arbeit, die breit über sozialpädagogische Arbeitsbereiche anwendbar und offen für die Aufnahme weiterer situationsspezifischer Methoden, Verfahren und Techniken ist (vgl. 233). Aus dem Bereich der psychotherapeutischen Methoden stammend, wurden ihre Grundzüge von dem US-amerikanischen Psychologen und Psychotherapeuten Carl R. Rogers bereits ab den 1940er Jahren entwickelt. Mit seinen Ansätzen zu diesem Therapiemodell vertrat er sehr moderne Ansichten, die von manchen seiner Vertreter*innen als zeitlos beschrieben werden (vgl. Ondracek 2020), was sich auch darin ausdrückt, dass sein Ansatz noch heute weit verbreitet ist. Rogers hat diese Methode über Jahrzehnte hinweg weiterentwickelt und ihre Bedeutung auch außerhalb

der Psychotherapie für viele verschiedene Formen der menschlichen Interaktion diskutiert, wie zum Beispiel in der Beratung oder Pädagogik. Im Laufe der Weiterentwicklungen seines personenzentrierten Ansatzes entstanden verschiedene Begriffe wie z.B. „nicht-direktive Beratung oder Therapie“, „Gesprächspsychotherapie“, „klientenzentrierte bzw. -bezogene Beratung/ Gesprächsführung“ oder „person(en)zentrierte Gesprächsführung“, die teilweise synonym und teilweise differenzierend verwendet werden (vgl. Galuske 2013, 180). Den Begriff *personenzentriert* (*person-centered*) hat Rogers später gewählt, um eine Ausweitung seines Ansatzes außerhalb der Psychotherapie generell auf menschliche Beziehungen zu ermöglichen. Um eine Übersetzung in seinem Sinne vorzunehmen und den Fokus auf das Individuum zu legen, wurde sich in dieser Arbeit auf die Einzahl, also personenzentriert festgelegt. Außerdem wird mit diesem Begriff zum Ausdruck gebracht, dass die Person als Mensch im Mittelpunkt steht und nicht in ihrer Rolle als Klient*in. Der Begriff steht nach Rogers Aussagen für eine Wende, bei der der Mensch nicht mehr „als Objekt beobachtet und behandelt“ wird, sondern „dem Menschen wird als Person begegnet“ (2004, 148). Sein personenzentrierter Ansatz wurde kaum vom medizinischen Modell beeinflusst, da er dieses nicht als geeignet für zwischenmenschliche Beziehung betrachtet hat (vgl. Rogers 2004, 192). Es wird darin folglich kein Wert auf „diagnostische Etiketten“ gelegt (Rogers 2013, 22).

Konzeptionell besteht eine gewisse Nähe zu Ansätzen der Sozialen Einzelfallhilfe, da Rogers sich nach eigenen Aussagen durch die Ideen von Otto Rank beeinflussen ließ, der als einer der Mitbegründer des funktionalen Ansatzes der Einzelfallhilfe zählt. Diese konzeptionelle Nähe war der Annahme der Methode in der Sozialen Arbeit wahrscheinlich förderlich (vgl. Galuske 201, 180f.). Dennoch soll betont werden, dass bei der Anwendung einer personenzentrierten Gesprächsführung im generellen Kontext der Sozialen Arbeit und speziell in der Unterstützten Entscheidungsfindung auf keinen Fall therapeutische Zwecke verfolgt werden. Im Fokus steht die Anwendung der Gesprächsmethode und die Umsetzung einer personenzentrierten Haltung.

Besonders an dieser Methode ist, dass für ihre Umsetzung das Verinnerlichen einer Grundeinstellung notwendige Basis ist. Eine Fachkraft, die diese Methode anwenden will, muss nach Rogers Annahmen vor Beginn ihrer Arbeit die Hypothese aufstellen und daran glauben, dass jedes Individuum die Fähigkeit hat, mit seiner psychischen Situation und mit sich selbst fertig zu werden (vgl. Rogers 2002, 36f.). Voraussetzung

der Gesprächsführungsmethode ist nach Rogers eine personzentrierte Haltung, deren theoretischen Grundannahmen im Folgenden dargestellt werden. Mit dem Begriff Person wird dabei jeder einzelne Mensch gemeint sein, ohne weitere Anforderungen an das Person-Sein in Form bestimmter Fähigkeiten wie z.B. Vernunft oder Bewusstsein zu stellen. Demnach ist jeder Mensch, auch ein Mensch mit Behinderung, von vornerein als Person anzusehen, anzusprechen und entsprechend zu begegnen. Denn jeder Mensch hält seine individuelle Personenwürde inne, die eng mit der allen Individuen eigenen Menschenwürde verbunden ist (vgl. Ondracek 2020, 25).

5.2 Die zugrunde gelegte Persönlichkeitstheorie

Rogers gilt als einer der Gründungsväter der humanistischen Psychologie. Aus diesen Annahmen entspringen auch die Grundlagen seiner Persönlichkeitstheorie. Die humanistische Psychologie wollte sich von psychoanalytischen und behavioristischen Perspektiven abheben. Der Begriff Humanismus bezeichnet dabei eine Sichtweise in der Philosophie, die die Würde und den Wert des Individuums betont und sich mit spezifisch menschlichen Aspekten der Existenz beschäftigt. Dabei wird die Einzigartigkeit eines jeden Menschen in den Blick genommen. Es wird davon ausgegangen, dass jedem Menschen ein angeborenes Bedürfnis nach konstruktiver Veränderung bzw. Wachstum innewohnt. Zentral in der humanistischen Psychologie ist zudem eine Orientierung an den Ressourcen einer Person anstelle ihrer Defizite (vgl. Ondracek 2020, 30ff.).

Neben Rogers gehört auch Abraham Maslow zu einem Hauptvertreter der Humanistischen Psychologie. Er beschreibt grundlegende Motive menschlichen Verhaltens in einer Bedürfnispyramide. Er geht ähnlich wie Staub-Bernasconi von grundlegenden menschlichen Bedürfnissen aus, die jedem Menschen innewohnen. Diese Bedürfnisse kategorisiert er und ordnet sie dann in einer Hierarchie. Dabei stehen auf unterster Stufe grundlegende und lebensnotwendige körperliche Bedürfnisse nach Nahrung, Wärme oder Luft, darüber auf zweiter Stufe Sicherheitsbedürfnisse, hin zu sozialen Zugehörigkeitsbedürfnissen auf der dritten Stufe und viertens das Bedürfnis nach Anerkennung. Erst wenn diese grundlegenden Bedürfnisse gestillt sind, kann nach Maslow eine Person schließlich ihr Potenzial entfalten. Dies beschreibt er mit dem Begriff „Selbstaktualisierung“ auf fünfter und höchster Stufe der Bedürfnispyramide. Dieses Bedürfnis sei ein Wachstumsbedürfnis,

das nie vollständig gestillt werden könne, da Wachstum und eine weitere Entfaltung der Persönlichkeit immer möglich seien (vgl. Trabandt/ Wagner 2021, 46f.)

5.2.1 Aktualisierungstendenz, Selbstkonzept und Inkongruenz

An diesem Begriff der Selbstaktualisierung schließen auch Rogers theoretische Konzepte an (vgl. Trabandt/ Wagner 2021, 47). Er entwickelte das Konzept von Maslow weiter und beschreibt Rahmenbedingungen, die für eine Selbstaktualisierung erfüllt sein müssen. Dazu legt er ein Menschenbild zugrunde, das konsequent von der Annahme ausgeht, dass der Mensch gut sei und von Natur aus zum Positiven strebt.

Die Aktualisierungstendenz ist nach Rogers ein Streben nach Selbstverwirklichung, das dem menschlichen Bedürfnis nach positiver Beachtung und Wertschätzung heraus entspringt. Er stellt die Hypothese auf, dass jeder Mensch eine Tendenz zur Entfaltung seiner Kräfte besitzt, die zum Wachstum führen. Dabei ist die Person aber gleichzeitig auf Beziehungen und Begegnungen mit anderen Menschen als Mitwirkende an seiner persönlichen Entwicklung angewiesen. Sofern sie nicht behindert wird, bewirke sie „Wachstum, Reife und eine Bereicherung des Lebens“ (Rogers 2013, 41).

Der Mensch, den Roger aus biologischer Sicht auch als Organismus beschreibt, trifft also mit seiner Tendenz zur Aktualisierung und Selbstentfaltung auf die Umwelt mit ihren spezifischen Reizen und Anforderungen. In einer Auseinandersetzung mit sich und seiner Umwelt formt der Mensch sein Selbstkonzept in Form eines wertenden Bildes von sich selbst. Die Bewertungen nimmt das Individuum selbst vor, zum Teil werden diese aber auch von anderen vermittelt und als eigene übernommen. Im besten Fall ist dieses Konzept flexibel organisiert, konsistent und beweglich sowie aufnahmefähig für neue Reize aus der Umwelt.

Aus der Annahme einer Aktualisierungstendenz und dem Formen eines Selbstkonzeptes folgt als logischer Schluss, dass die Wahrnehmung einer Person grundsätzlich subjektiv ist. Die Person reagiert also nicht auf eine objektive Realität, sondern auf ihre subjektive Wahrnehmung davon. Der Mensch ist dabei Mittelpunkt seiner eigenen Erfahrungswelt. „Dieses Wahrnehmungsfeld ist für das Individuum ‚Realität‘“ (Rogers 2002, 419). Folglich ist das Verhalten einer Person nur vom Blickwinkel ihres subjektiven Wahrnehmungs- und Erfahrungsfeldes zu verstehen. Sie

verhält sich auf eine Weise, mit der sie einen Einklang mit ihrem Selbstkonzept herstellen und den Entwurf von sich selbst bestätigen kann.

Ist das Selbstkonzept so beschaffen, dass es erfahrene Reize aus der Umwelt harmonisch mit dem eigenen Selbstkonzept vereinbaren und eine Übereinstimmung herstellen kann, so gelingt der Person ihre psychische Anpassung an ihre Umwelt. Ist das Selbstkonzept allerdings zu starr, um sich ggf. sich verändernden Problemen anzupassen, werden nicht integrierbare Erfahrungen als Bedrohung empfunden. Dann entsteht nach Roger eine potenzielle psychische Spannung. Erfahrungen, deren Wahrnehmung nicht in Einklang mit dem Selbstkonzept organisiert werden kann, werden entweder ganz ignoriert oder aber geleugnet oder verzerrt symbolisiert, weil sie anders nicht in das Bild von sich selbst eingefügt werden können (vgl. Rogers 2002, 434). Diesen Zustand der Abweichung zwischen der Realität und dem Selbstkonzept nennt Rogers *Inkongruenz*. Darin wird Angst und Unsicherheit erzeugt und schließlich ein Verteidigungsverhalten angeregt. *Kongruenz* im Gegensatz dazu beschreibt einen Zustand, in dem es möglich ist, Erfahrungen wahrzunehmen, zu symbolisieren und dann zu bewerten und schließlich dem Selbstkonzept hinzuzufügen.

Das Ziel des personenzentrierten Prozesses ist es, der Person zu einer besseren Anpassung an die Erfahrungen zu verhelfen, die im Rahmen ihres erschaffenen Selbstkonzeptes problematisch geworden sind. Um das erwähnte Angst- und Verteidigungsverhalten ändern zu können, muss dem Individuum bei einer schrittweisen Flexibilisierung der Grenzen des Selbstkonzeptes geholfen werden, damit sein* ihr Selbstkonzept geleugnete oder verzerrte Erfahrungen aufnehmen und mit den aktuellen Erfahrungen kongruent werden kann. Die Aufgabe der Fachkraft liegt dabei darin, Bedingungen zu schaffen, die dem Individuum eine Veränderung ermöglichen (vgl. Galuske 2013, 181ff.).

5.2.2 Partnerzentriert sein oder berufliche Mitmenschlichkeit

Rogers hat seinen Ansatz allgemein für zwischenmenschliche Interaktionen, in denen Unterstützungsbedarf besteht, entworfen. Die Entwicklung eines Menschen hängt Rogers Aussagen nach in erster Linie von seiner sozialen Umwelt und den darin gebotenen Bedingungen ab. Eine Person ist prinzipiell fähig, ihr Tun konstruktiv auszurichten. Fühlt sich eine Person angenommen und verstanden und wird ihr Vertrauen in ihre eigenen Potentiale entgegengebracht, erhält sie die Chance für eine positive Entwicklung. Ein Wachstum ermöglichendes Klima hängt im Wesentlichen von

der Beziehung ab, die zwischen Fachkraft und der zu unterstützenden Person entsteht. Während das Menschenbild so übernommen werden kann, unterscheidet sich die Beziehung in der Sozialen Arbeit in einigen Punkten von der therapeutischen Beziehung bei Rogers. Mehrere Bücher haben sich damit befasst, wie eine personenzentrierte Haltung und Gesprächsführung in dem Kontext sozialer Berufe gestaltet werden kann. Als Beispiele sind zu nennen: „Wege zum helfenden Gespräch“ von Wilfried Weber (2000) oder „Personenzentriertes Arbeiten in sozialen Berufen“ von Petr Ondracek (2020).

Weber setzt der Arbeitsbeziehung beim personenzentrierten Arbeiten eine partnerschaftliche Haltung und partnerschaftliches Verhalten voraus. Er benennt die Rolle der Fachkraft in der Beziehung zur unterstützenden Person auch als „partnerzentriert“ (2000, 54). Wenn der*die Sozialarbeitende sich partnerzentriert verhält, sich also auf das Sein und Verhalten der zu unterstützenden Person fokussiert, muss er*sie als Fachkraft annehmen, dass der Gesprächsverlauf von dem*der Partner*in ausgeht und von seinem*ihrem Fühlen, Wollen, Vermögen und Unvermögen. Sich partnerzentriert zu verhalten, zeichnet sich auch darin aus, dass man dem*der Partner*in und seinen*ihren Selbstheilungskräften viel zutraut und gleichzeitig seine*ihre Möglichkeiten sowie Unmöglichkeiten akzeptiert (vgl. Weber 2000, 54). Eine partnerschaftliche Grundeinstellung ermöglicht dem*der Partner*in eine freie und selbstständige Entscheidung und eröffnet eine Reifung als Mensch (vgl. Weber 2000, 49).

Ondracek betrachtet die Personenzentriertheit in ihrem Wesen als eine theoretisch untermauerte und methodisch ausgestaltete „berufliche Mitmenschlichkeit“ oder „fachlich-mitmenschlichen Beistand“ (2020, 16). Dabei sieht er den Schlüssel zu einem positiv wirkenden Handeln in einer dem Menschenbild Rogers entsprechenden Haltung, mit der Sozialarbeitende den zu unterstützenden Menschen wohlwollend, mit Respekt und echtem Interesse an ihrer Person (also mitmenschlich) begegnen. Die Fachkraft praktiziert eine personenzentrierte Kommunikationsart und nimmt die Bedürfnisse des Gegenübers wahr, ernst und fördert deren Befriedigung. Außerdem stärkt sie dessen Selbstwertgefühl. Das ist für Ondracek die Voraussetzung für eine Vorgehensweise bei der Aufgabenerfüllung im Berufsalltag, die folglich den zu unterstützenden Menschen als Person anerkennt und schätzt, ihn miteinbezieht und am Geschehen teilhaben lässt (vgl. 2020, 16f.). Er betont dabei erneut, dass alle

Menschen als Personen angesehen werden und das Bedürfnis haben, in ihrer Einzigartigkeit geachtet, ernst genommen und bestätigt zu werden. Das gilt genauso für Menschen mit einer schweren geistigen Behinderung, die auf Fachkräfte aufgrund ihrer eingeschränkten Kommunikation oft unverständlich wirken und sich mit herausfordernden Verhaltensweisen ausdrücken. Ihnen würde das Personsein abgesprochen, würde ihnen nicht genauso mit Respekt, Anerkennung und Vertrauen in ihre eigenen Fähigkeiten und Ausdrucksmöglichkeiten begegnet werden (vgl. 2020, 73).

5.2.3 Bedeutung der Persönlichkeitstheorie für Berufsbetreuer*innen

An dieser Stelle soll ein kurzes Zwischenfazit die Bedeutung der Übernahme der Persönlichkeitstheorie hervorheben. Ausschlaggebend für den Erfolg einer personenzentrierten Gesprächsführung ist nach Rogers in erster Linie die innere Einstellung und die philosophische Orientierung der Fachkraft und nicht das technische Wissen und Können. Es wird davon ausgegangen, dass der*die rechtliche Betreuer*in immer entweder auf bewusste und ebenfalls unbewusster Weise zeigt, welche Einstellung er*sie gegenüber der betreuten Person hat (vgl. Rogers 2002, 39). Diese Art des zwischenmenschlichen Vermittelns und die Feinheiten der emotionalen Einstellung sind allerdings nicht vollständig nachweisbar oder an konkreten Mimiken, Gesten oder Worten festzumachen.

Mit Übernahme der Persönlichkeitstheorie steigt der*die Betreuer*in mit der Hypothese in eine Arbeitsbeziehung ein, dass die betreute Person über Kräfte verfügt, die ihr erlauben, mit gezielter Unterstützung selbst mit ihren Problemen fertig zu werden. Nur wenn der*die Betreuer*in das theoretische Konzept wirklich verinnerlicht hat und an die Hypothese glaubt, kann er*sie der betreuten Person auch diese Einstellung vermitteln. Um erfolgreich eine personenzentrierte Haltung innerhalb der Unterstützten Entscheidungsfindung zeigen zu können, muss die Fachkraft sich folgend analytisch hinterfragen und kontrollieren, ob in ihrer Philosophie der Wert und die Bedeutung des Individuums an erster Stelle steht. Sie muss reflektieren, ob sie an die Befähigung der von ihr betreuten Personen glaubt und ihnen das Recht zur Selbstlenkung zugesteht, oder ob sie nicht im Grunde doch Anhaltspunkte dafür sieht, dass ihre Leben am besten von ihr geleitet werden können. Dennoch muss festgehalten werden, dass eine vollständige Bestätigung der Hypothese nicht immer erreicht werden kann. Grenzen müssen akzeptiert werden, denn es können vereinzelt Situationen auftreten, die dieser Hypothese widersprechen.

Eine Selbstreflektion ist zur eigenen Überprüfung notwendig. Rogers schlägt für die Anwendung einer personenzentrierten Haltung vor, sich über folgende Fragen bewusst zu werden: „Sind wir damit einverstanden, daß das Individuum seine eigenen Werte auswählt [...]? Oder werden unsere Handlungen von der (meist unausgesprochenen) Überzeugung geleitet, daß das Individuum am glücklichsten wäre, wenn es uns gestatten würde, seine Werte, Maßstäbe und Ziele für es auszusuchen?“ (Rogers 2002, 35).

Eine innere Haltung kann nicht von heute auf morgen erlernt werden, sondern braucht Zeit, um sich zu entwickeln und zu wachsen. Rogers beschreibt, dass seiner Erfahrung nach Personen, die zu einer philosophischen Orientierung tendieren, die die Bedeutung und den Wert eines jeden Menschen betont und respektiert, die personbezogene Gesprächsführung schnell erlernen können. Die Betonung des Respekts gegenüber jeder Person bietet eine große Schnittmenge mit der Orientierung des Betreuungsrechts an dem Recht auf Achtung der Menschenwürde und dem Recht auf Selbstbestimmung. Wenn Betreuer*innen also mit diesen Grundprinzipien übereinstimmen und die genannten Rechte in ihrer zentralen Bedeutung anerkennen, erfüllen sie bereits eine Grundvoraussetzung für die Aneignung einer personenzentrierten Haltung und dem darauffolgenden Erlernen von Techniken zu ihrer Umsetzung in der Praxis.

Ist das aber nicht der Fall und glaubt der*die Betreuer*in nicht wirklich, dass die zu unterstützende Person die ausreichenden Fähigkeiten besitzt, sich selbst zu integrieren, dann wird sie die im Folgenden beschriebenen nicht-direktiven Methoden und Techniken erfolglos anwenden. Damit wiederum hätte er*sie für sich selbst bewiesen, dass die Methode und die Techniken keinen Erfolg haben, womit seine*ihre eigentliche Annahme bestätigt wird, dass er*sie als objektive Außenstehende Person die Situation besser überblicken und lenken kann (vgl. Rogers 37ff.). Der*die Betreuer*in läuft Gefahr, in überholten Ansichten zu Menschen mit Behinderungen zu verharren. Somit eignet sich die Methode in erster Linie für Betreuer*innen, die ein modernes Verständnis der rechtlichen Betreuung angenommen haben und ein menschenrechtliches Modell von Behinderung vertreten. Für Betreuer*innen, die bislang an alten Maßstäben festgehalten haben und häufig oder immer ihre Vertretungsmöglichkeiten ausnutzen, weil sie wenig Vertrauen in die konstruktive Selbstregulierung der Betreuten haben, wird es dafür umso schwieriger, die Methode der personenzentrierten Gesprächsführung erfolgreich anzuwenden.

6. Umsetzung der personenzentrierten Gesprächsführung in der Unterstützten Entscheidungsfindung

Die innere Einstellung des*der rechtlichen Betreuers*in ist also der Ausgangspunkt der personenzentrierten Gesprächsführung, die nach Rogers zu einer Förderung der Selbstheilungskräfte des Individuums führt, damit diese mit ihrer eigenen Situation selber besser zurecht kommt (vgl. 2013, 41). Das Vertrauen in die Fähigkeiten des Individuums deckt sich mit Rogers Verständnis und Theorie einer Unterstützten Entscheidungsfindung als Zurüstung zu Selbstsorgekompetenzen. Um das Handeln konkreter zu machen und das Gegenüber aktiv dabei zu unterstützen, sein Selbstkonzept, seine Potentiale und seine Entwicklungsmöglichkeiten zu benennen und sich ihrer bewusst zu werden, hat Rogers drei grundlegende Fähigkeiten bzw. Prinzipien benannt: Empathie, Wertschätzung und Kongruenz (vgl. 2013, 22-32). Die Anwendung einer personenzentrierten Gesprächsführung ist dann erfolgreich, wenn alle drei Prinzipien in hohem Maße erfüllt werden (vgl. Rogers 2013, 23). Diese Fähigkeiten werden im Folgenden dargestellt. Verknüpft werden diese mit praxisnahen Hinweisen für rechtliche Betreuer*innen, die ebenfalls auf den Ausführungen von Weber und Ondracek aufbauen.

6.1 Empathie

Eine der drei grundlegenden Prinzipien in der personenzentrierten Gesprächsführung ist das der Empathie. In der Begegnung zeichnet sich die Aktivität der Fachkraft vor allem durch ihre Fähigkeit aus, die Erlebnisse und Gefühle der anderen Person und die damit verbundene persönliche Bedeutung präzise und sensibel zu erfassen. Diese Fähigkeit nennt Rogers „einführendes Verstehen“, das meint, dass die Fachkraft ein Gespür für die innere Welt des Gegenübers aufbaut (Rogers 2013, 23). Um das zu erreichen und in der Lage zu sein, sich in das Gegenüber hineinversetzen zu können, ist es notwendig, auch Signale z.B. akustische oder visuelle über den Wortsinn hinaus aufzunehmen. Im Idealfall äußert sich ein solches Verstehen dann durch kommentierende Bemerkungen, die sich nicht nur auf das beziehen, was die andere Person bewusst ausgedrückt hat, sondern auch auf die Aspekte, bei denen sie gerade erst im Begriff ist, sich ihrer bewusst zu werden. Durch die Mitteilung bringt die Fachkraft ihr Verständnis für den Sinn der Äußerungen der anderen Person und ihre subjektive Welt zum Ausdruck. Infolge dieser Bemerkungen lernt auch die Person sich

selbst besser verstehen und kann mehr von ihrem inneren Erleben in ihrem Bewusstsein zulassen. Auf einer so tiefgreifenden Ebene verstanden zu werden, kann ein sehr bestärkendes Erlebnis darstellen. Es fördert das Vertrauen nicht nur innerhalb der Arbeitsbeziehung, sondern stärkt auch das eigene Vertrauen, das eine Person zu ihrem Selbstbild gewinnt. Empathie stellt somit einen entwicklungsfördernden Faktor dar. Selbst wenn es der Fachkraft nicht gelingt, sich vollständig präzise in ihr Gegenüber einzufühlen, so hat bereits der Versuch wahrscheinlich bereits positive Auswirkungen. Beispielsweise allein das Bemühen eines*einer rechtlichen Betreuers*in, die bizarre Erfahrung und teilweise zusammenhangslos scheinenden Äußerungen einer betreuten Person, die unter einer Psychose leidet, zu verstehen, ermutigt diese, mehr von sich mitzuteilen und hilft ihr zu erkennen, dass ihre Gefühle und Absichten für den*die Betreuer*in von Bedeutung sind. Oberflächliches Verstehen und dementsprechende Mitteilungen einer Fachkraft helfen derweil bei der Selbstexploration der Person gegenüber nicht viel weiter (vgl. Rogers 2013, 23ff.).

Um Empathie im Gespräch einer Unterstützten Entscheidungsfindung umzusetzen ist es förderlich, sich vor dem Gespräch darauf vorzubereiten, eine empathische Haltung an den Tag zu legen und nach dem Gespräch die Umsetzung zu reflektieren. Hilfreich für eine empathische Haltung ist es zudem laut Ondracek sich zu bemühen, die Welt mit den Augen des*der Gesprächspartners*in zu sehen und sich damit zu befassen, was er*sie sagt, denkt und fühlt (vgl. 2020, 98).

Indem der*die Betreuer*in eine empathische Haltung zeigt, kann er*sie der betreuten Person dabei helfen, Erfahrungen aufzuspüren, Wahrnehmungen zu vertiefen und Anliegen und Sichtweisen zu formulieren. Somit stellt eine empathische Haltung eine Variable dar, die dazu führt, dass die betreute Person sich gegenüber dem*der Betreuer*in öffnen kann, die Möglichkeit erhält, ihre Wünsche und Präferenzen auszudrücken und somit eine Basis für eine anstehende Entscheidung zu schaffen. Beide Seiten können einer Entscheidungsfindung, die an dem Willen der betroffenen Person ausgerichtet ist, näherkommen.

6.2 Wertschätzung oder bedingungslose Akzeptanz

Grundlegend wichtig ist weiterhin eine wertschätzende Haltung der Fachkraft in dem Gespräch, mit der sie Achtung vor der Gesamtperson, Anerkennung, Akzeptanz und emotionale Wärme zeigt. Mit einem personenzentrierten Blick sieht die Fachkraft ihr

Gegenüber als Person mit vielen konstruktiven Möglichkeiten. Wenn sie ihr echte Zuwendung bzw. Wertschätzung entgegenbringt und diese auch äußert, fördert dies nach Rogers Ansicht den Prozess, diese Möglichkeiten freizusetzen. Bedingungslos ist die Zuwendung dann, wenn sie frei ist von Beurteilungen und Bewertungen des Verhaltens und der von der betroffenen Person zum Ausdruck gebrachten Gedanken und Gefühle. Die Wertschätzung soll dabei der kompletten Person gelten, also nicht nur ausgewählten Äußerungen oder Verhaltensweisen, die von der Fachkraft gebilligt werden. Sie begegnet der zu unterstützenden Person „mit einer warmen, entgegenkommenden, nicht besitzergreifenden Wertschätzung ohne Einschränkungen und Urteile“, ohne dass diese dafür Bedingungen oder Kriterien erfüllen muss (Rogers 2013, 27). Dadurch wird eine emotionale Wärme in der gegenseitigen Beziehung erzeugt, infolge derer Angst und Spannungen abgebaut werden können. Auch feindselige, defensive, negative oder schmerzliche Gefühle des Gegenübers müssen gleichermaßen wie positive Gefühle infolge dieser Bedingungslosigkeit akzeptiert werden. Akzeptanz drückt sich auch dadurch aus, dass die Fachkraft mit einer personenzentrierten Haltung den Äußerungen ihres Gegenübers Glauben schenkt, ohne dabei den insgeheimen Verdacht zu hegen, das Ausgedrückte sei im Grunde eine Fassade. Sie legt eine gewisse „leichtgläubige“ Haltung an den Tag. Diese Akzeptanz ist nach Rogers der Weg, der mit der größten Wahrscheinlichkeit dazu führt, dass das Gegenüber Vertrauen fasst, sein Selbst weiter erkundet, Gefühle verbalisiert und bei Bedarf mit gefestigtem Vertrauen zuvor gemachte Äußerungen korrigiert (vgl. Rogers 2013, 27ff.). Generell äußert die Fachkraft ihre Wertschätzung durch allgemeines Verhalten und durch ihren Tonfall. Ist ihr Gegenüber sehr still und verschlossen, kann die Zuwendung aber auch durch direkte verbale Äußerungen mitgeteilt werden.

Um Wertschätzung auszudrücken, ist es für eine*einen Betreuer*in wichtig, sich im Prozess der Unterstützten Entscheidungsfindung mit emotionaler Wärme zu äußern und nicht etwa unfreundlich, unbeteiligt oder gefühllos zu wirken. Ebenso wichtig ist es, die betreute Person nicht zu bewerten. Dazu muss der*die Betreuer*in sich der eigenen subjektiven Wertmaßstäbe bewusst werden, um sich davon lösen zu können. Er*sie kann hinterfragen, welche Einflüsse ihn*sie zu den eigenen Werten und Normen geführt haben und welche Einflüsse dazu geführt haben könnten, dass die betreute Person sich so verhält, wie sie es tut. Die Akzeptanz und Wertschätzung gilt dabei der Person, die als solche grundsätzlich angenommen wird, während einzelne Handlungen und Verhaltensweisen dennoch abgelehnt werden können (vgl. Weber

2000, 111). Denn um realistisch zu sein, muss der*die Betreuer*in sich eingestehen, dass die Akzeptanz zwar nach Bedingungslosigkeit strebt, aber doch ihre Grenzen hat. Um echt und kongruent zu bleiben, sollten diese Grenzen ausgesprochen werden. Dabei drückt der*die Betreuer*in mit einer Ich-Botschaft ihr Problem mit dem Verhalten aus, ohne dabei die betreute Person als solche anzugreifen.

Wertschätzung bedeutet, dass der*die Betreuer*in die Sichtweise der betreuten Person akzeptiert, wertschätzt und sich an ihren Wertmaßstäben orientiert und nicht an den eigenen. Die Entscheidung wird folglich auch nicht daran ausgerichtet, was der*die Betreuer*in als „richtig“ erachtet, sondern wird, wie in der UEF angestrebt, vor den Empfindungen, Erfahrungen und den Wertmaßstäben der betreuten Person getroffen. Der*die Betreuer*in vermittelt der betreuten Person ein ernsthaftes Interesse daran, dass er*sie sie wirklich verstehen möchte. Dadurch fühlt sich die betreute Person angenommen, wertgeschätzt und sich somit in ihrem Selbstwert gestärkt.

6.3 Echtheit oder Kongruenz

Als wichtigstes Prinzip aber gleichzeitig schwierigstes, sieht Rogers die Echtheit der Fachkraft. Der Prozess der Unterstützung ist seiner Auffassung nach dann mit größter Wahrscheinlichkeit erfolgreich, wenn die Fachkraft in der Beziehung zu der zu unterstützenden Person sie selbst ist, ohne sich hinter einer professionellen Maske zu verbergen. Nur wenn die zu unterstützende Person wahrnimmt, dass die Fachkraft sich offen und ehrlich verhält, ist auch sie bereit, sich in der Beziehung zu öffnen. Rogers wählt dafür in seinen theoretischen Überlegungen den Begriff Kongruenz, womit ausgedrückt werden soll, dass die Fachkraft sich ihrer Empfindungen, Gefühle und Erfahrungen bewusst ist und diese auch mitteilen und einbringen kann. Dadurch ist sie in ihrem Auftreten und in der Beziehung zu ihrem Gegenüber transparent. Echtheit und Selbstkongruenz spielen in Gesprächen und in der Beziehung eine entscheidende Rolle, lassen sich aber besonders schwer erlernen (vgl. Rogers 2013, 30f.). Rogers betont dabei, dass die Umsetzung des Prinzips den meisten schwerfalle, da auch unangenehme Gefühle mitgeteilt werden müssen, zum Beispiel wenn die Fachkraft unangenehm berührt ist von dem, was ihr Gegenüber erzählt hat. Verhält sie sich kongruent, teilt sie diese Empfindung mit und achtet gleichzeitig darauf, dies als persönliche Empfindung auszudrücken und nicht als Tatsache oder Urteil. Die Person gegenüber wird bei ihrer Antwort wahrscheinlich mehr Echtheit zeigen, weil die Fachkraft gewagt hat, ihr real zu begegnen. Rogers fasst zusammen: „Real sein heißt,

Barrieren zu überwinden“ (2013, 32). Das heißt nicht, dass die Fachkraft jede innere Regung ohne zu überlegen ansprechen soll oder ihr Gegenüber mit ihren eigenen Problemen belasten soll. Aber wiederkehrende Gefühle müssen nach diesem Prinzip akzeptiert und geäußert werden, um eine Echtheit in der Beziehung herstellen zu können (vgl. Rogers 2013, 30ff.).

Frei man selbst zu sein in der Beziehung zur betreuten Person, wird wahrscheinlich für viele Betreuer*innen schwierig in der Umsetzung sein. Rogers geht davon aus, dass keiner diesen Zustand vollständig erreicht. Häufig steht Echtheit auch in einem Widerspruch zu der professionellen Rolle mitsamt einer professionellen Distanz, die man bei seiner beruflichen Tätigkeit einnehmen möchte. Einem*r Betreuer*in kann es schwerfallen, im Gespräch mit der betreuten Person persönliche Gefühle auszudrücken und sich damit von der Zurückhaltung zu lösen, die für ihn*sie vielleicht eine professionelle Rolle ausmacht. Doch die Gefühle und Reaktionen, die das Gegenüber bei einem auslöst, mitzuteilen und konstruktiv einzusetzen, kann nach Annahmen der Methode helfen, neue Bereiche der Beziehung zu öffnen. Was der*die Betreuer*in sagt, sollte dabei echt und authentisch und den Umständen, der Situation und dem Gegenüber angepasst sein. Sobald inneres Erleben im Zuge der Unterstützten Entscheidungsfindung ausgedrückt wird, wird damit in der Regel das Ziel verfolgt, dem Gegenüber zu weiterer Selbstexploration zu verhelfen. Die eigenen Aussagen sollen im Gespräch eher zurückhaltend eingesetzt werden und im Vergleich zu denen der betreuten Person einen kleineren Raum einnehmen, damit diese mehr Spielraum erhält.

Weber resümiert, dass das Echtsein der Fachkraft auch das Echtsein der zu unterstützenden Person verstärken kann (vgl. 2000, 120). Um das zu erreichen, muss der*die Betreuer*in sich nicht nur mit der betreuten Person, sondern auch mit sich selbst befassen. Er*sie muss sich eigenen Abwehrmechanismen und Inkongruenzen bewusst werden, um diese im Gespräch vermeiden zu können. Nicht nur dem Gegenüber, sondern auch der eigenen Person sollte bestenfalls mit Wertschätzung begegnet werden.

Kongruent sein heißt für eine*n Betreuer*in auch, dass die verbale mit der nonverbalen Kommunikation übereinstimmt. Das innere Erleben drückt sich häufig ohne Absicht in dem Gesichtsausdruck, der Körperhaltung oder der Stimmlage aus. Bei einem unechten Verhalten stimmt die Äußerung dann nicht mit dem nonverbalen Verhalten

überein. Dadurch kann ein Widerspruch zwischen Äußerungen und dem inneren Erleben des*der Betreuers*in gezeigt werden, der von der betreuten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ wahrgenommen wird (vgl. Weber 2000,124).

Die drei Prinzipien stehen miteinander in Verbindung und können nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Empathie und Wertschätzung im Gespräch können nur so weit verwirklicht werden, wie es eine echte Haltung des*der Betreuers*in ist. Er*sie muss zudem annehmen, dass er*sie die Fähigkeiten weder vollständig und noch durchgängig praktizieren kann. Grundlegend wichtig im Zuge der Anwendung der Prinzipien ist daher weiterhin eine Selbstreflektion des*der Betreuers*in. Auf eine Darstellung bzw. Ausarbeitung der konkreten Ausgestaltung dieser Selbstreflektion im Kontext der UEF muss mit Rücksicht auf dem Umfang der Arbeit verzichtet werden.

6.4 Nicht-Direktive Gesprächsführung

Die Anwendung von Empathie, Wertschätzung und Echtheit mündet in einem nicht-direktiven Vorgehen in der personenzentrierten Gesprächsführung im Gegensatz zu einer direktiven Gesprächsführung. Rogers beschreibt, dass bei einer direktiven Herangehensweise zumeist die Fachkraft das Problem der zu unterstützenden Person findet, es benennt, eine Diagnose aufstellt und dann dieses Problem zusammen mit der betroffenen Person behandelt, sofern diese sich aktiv beteiligt. Dabei setzt die Fachkraft sich zum Ziel, dieses Problem zu lösen. Sie übernimmt die Verantwortung dafür, was sich darin zeigt, dass sie das Gespräch führt und in die Richtung einer Lösung leitet. Direktive Vorgehensweisen bedienen sich dabei Techniken, die das Gespräch kontrollieren und zu einem Ziel führen, das von der Fachkraft bestimmt wurde. Im Mittelpunkt des Prozesses steht dann das Problem inklusive seiner Ursachen und seiner Behandlung (vgl Rogers 2001, 108ff.).

Geht man nun aber von den Annahmen Rogers aus, dass die zu unterstützende Person in ihrer eigenen subjektiven Welt lebt und sie grundsätzlich über die Kraft zur Änderung ihres Selbstkonzept verfügt, folgt daraus, dass eine aktive und direkte Rolle der Fachkraft eher dabei hindert statt bekräftigt. Vielmehr ist es ihre Aufgabe, der Person Raum zu geben, sich über sich selbst klarer zu werden und ihre emotionalen Erlebnisse, Wünsche, Ziele oder Werte zu entdecken. Ein grundlegendes Prinzip ist daher, dass die beratende Person sich selbst eher zurücknimmt und den Verlauf des

Gesprächs ihrem Gegenüber überlässt, sodass die Person ihre Probleme selbst ausspricht, sprich die Gesprächsführung nicht-direktiv erfolgt.

Als weiterer Grundsatz folgt darauf, dass im Unterschied zu einer direktiven Beratung nach Rogers nicht das Problem, sondern das Individuum im Mittelpunkt steht. „Das Ziel ist es nicht, ein bestimmtes Problem zu lösen, sondern dem Individuum zu helfen, sich zu entwickeln, so daß es mit dem gegenwärtigen Problem und mit späteren Problemen auf besser integrierte Weise fertig wird“ (Rogers 2001, 36). Dabei geht er davon aus, dass ein Problem erst durch die Wahrnehmung des Individuums und seine fehlende Fähigkeit, dieses in sein Selbstkonzept zu integrieren, zum Problem wird. Folglich setzt er dort an und zielt auf eine Erweiterung der Flexibilität des Selbstkonzeptes und der Stärkung der Selbstheilkräfte, damit die zu unterstützende Person auch mit späteren Problemen besser umgehen kann.

Für die Übernahme einer konsequenten nicht-direktiven Gesprächsführung außerhalb des therapeutischen Kontexts in dem Handlungsfeld der Berufsbetreuung ergeben sich allerdings Schwierigkeiten. Zwar ist es auch ein grundsätzliches Ziel, die Betroffenen im Umgang mit ihren Schwierigkeiten zu stärken, jedoch stehen im Rahmen der Unterstützten Entscheidungsfindung oft akute Probleme und anstehende Entscheidungen im Vordergrund, die eine aktive Beachtung und Vorrang erfordern. Eine nicht-direktive Beratung, die sich strikt an die Prinzipien hält, würde der betreuten Person keinerlei Vorgaben über den Verlauf des Gespräches machen. Diese Situationen mit anstehenden Entscheidungen oder Problemen stellen aber die Ausgangslage einer UEF dar, auch dann, wenn sie von der betreuten Person nicht als solche wahrgenommen und benannt werden. In manchen Fällen kann auf eine Problemdefinition seitens des*der Betreuer*in also nicht verzichtet werden, da er*sie verantwortlich ist für die Versorgung der betreuten Person.

Innerhalb der Unterstützten Entscheidungsfindung ist der Rahmen des Gespräches konkreter bemessen, als es in einer konsequent nicht-direktiven Vorgehensweise vorgesehen wäre. Mit der personenzentrierten Gesprächsführung kann der*die Betreuer*in zunächst verstehen, was in seinem*ihrem Gegenüber bezogen auf die aktuelle Schwierigkeit vorgeht, wie die Situation erlebt wird, welche Bedürfnisse bestehen und daraus Schlüsse auf das gezeigte Verhalten ziehen. Es scheint sinnvoll, der betroffenen Person dabei möglichst viel Freiraum im Gespräch zu lassen. Das bildet die Grundlage für den Entscheidungsprozess, der an dieser Stelle allerdings

noch nicht abgeschlossen ist. Es soll nach den Ausführungen von Tolle und Stoy zu einer Konkretisierung der geäußerten Präferenzen, Gedanken und Gefühle kommen, damit der Wille einer betreuten Person als Basis einer Entscheidung zum Ausdruck gebracht wird. Situationsabhängig muss das Ziel des Gesprächs bei einer UEF von dem*der Betreuer*in benannt werden, denn dieses liegt in der Erarbeitung einer konkreten Entscheidung. Mit einer nicht-direktiven Herangehensweise, bei der keine Lenkung des Gesprächs durch den*die Betreuer*in stattfindet, kann man nicht von einer automatischen Ausrichtung des Gesprächs an dem Ziel durch die betreute Person ausgehen. In einigen Fällen wird wahrscheinlich stellenweise im Gespräch Unterstützung notwendig und direkte Elemente eingebaut werden, um am Ende zu einer konkreten Entscheidung zu gelangen. Der*die Betreuer*in soll das Gespräch dabei nicht in Richtung einer Entscheidung lenken, die er*sie selbst für gut befindet, sondern der betreuten Person Raum zur eigenen Orientierung lassen, während er*sie dabei dennoch das Ziel einer möglichst deutlichen Willensäußerung verfolgt. Innerhalb dieses Rahmens gilt es dann aber, dass der*die Betreuer*in nicht aktiv und bestimmend in das Gespräch eingreift, um der betreuten Person zu einer schnellen Lösung zu verhelfen. Weber beschreibt, dass es Fachkräften häufig aus unterschiedlichen Gründen schwerfalle, dieses Vorgehen zu erlernen. Häufig wollen sie z.B. aus Hilfsbereitschaft oder Zeitmangel eine aktivere Rolle einnehmen und das Problem in die Hand nehmen (vgl. Weber 2000, 55). Auch die Person mit Unterstützungsbedarf erhoffe sich in einigen Fällen eine Führung. Weber empfiehlt zu versuchen, diesen Wunsch stufenweise abzubauen (vgl. 2000, 51).

Der Verzicht auf direkte Elemente soll die betreute Person vor einer bestimmenden Position des*der Betreuers*in im Gespräch schützen. Doch es scheint gerade mit Blick auf die besonders vulnerablen Personen, die rechtliche Betreuungen in Anspruch nehmen, nicht sinnvoll, diesen Ansatz von Rogers als absolut zu setzen und zu erwarten, dass die gesamte Initiative von der betreuten Person ausgeht. Damit würde ihr übermäßig viel an Verantwortung zugemutet werden, was sie unter Umständen unter Druck setzen oder überfordern könnte. In manchen Situationen, in denen keine Initiative oder spontanen Willensäußerungen gebracht werden (können), könnte es daher in Anerkennung der Einschränkungen sinnvoll sein, dass der*die Betreuer*in doch ein konkretes Angebot macht, welches die betreute Person annehmen oder ablehnen kann. Wünscht sie sich ausdrücklich und mehrfach konkrete Ratschläge, scheint es unangebracht, ihr diesen Wunsch zu verweigern.

Außerdem reicht es in der Unterstützten Entscheidungsfindung nicht aus, Probleme nur auf einer kommunikativen Ebene zu behandeln, die auf die Exploration der Wahrnehmung des Individuums abzielt. In der UEF geht es nicht nur um die Veränderung der Wahrnehmung eines Problems, sondern auch um die Veränderung der (problematischen) Situation an sich. Die Umwelt als Ursache des Problems wird in der UEF miteinbezogen und vorhandene sachliche Probleme aktiv beachtet, nicht bloß die Wahrnehmung dieser. Schwerwiegende Probleme wie beispielsweise ein drohender Wohnungsverlust oder ausbleibende Grundsicherungsleistungen erfordern konkretes Handeln. Wurde eine gemeinsame Entscheidung gefunden, muss diese auch in eine Handlung übertragen werden. Sollte die betreute Person dazu selbst nicht in der Lage sein, kann der*die Betreuer*in es nicht bei einem empathischen Verstehen belassen, sondern muss anschließend aus diesem Begreifen handeln. Ondracek beschreibt das auch als „tätige Empathie“, womit ausgedrückt werden soll, dass Fachpersonen auf psychosoziale Bedürfnisse der von ihnen zu unterstützenden Personen eingehen und aus dem Begreifen ihrer Lage heraus tätig werden (2020, 36). Eine solche tätige Unterstützung ist bei Rogers im Bereich der Psychotherapie nicht vorgesehen.

6.5 Techniken und Hilfsmittel

Rogers warnt vor einer bloßen technischen Anwendung der Gesprächsführung und hat seinen Ansatz daher in eine Richtung weiterentwickelt, bei der Techniken eine geringere Rolle spielen. „Der Klient ist imstande, sehr schnell zu erkennen, ob und wann der Berater eine ‚Methode‘ benutzt, ein intellektuelles Werkzeug, das er für einen bestimmten Zweck bestimmt hat“ (Rogers 2002, 39). In früheren Werken und gerade auch in der Sekundärliteratur finden sich dennoch viele Ansätze zu Techniken und Hilfsmitteln, um den Anwender*innen eine Anwendung in der Praxis zu erleichtern, wie beispielsweise bei Wilfried Weber (2000). Solange eine Einbettung der Techniken von dem*der Betreuer*in in die Gesamtsicht der Methode inklusive ihres theoretischen Hintergrunds erfolgt, ohne als Anleitung verstanden zu werden, können sie hilfreiche Werkzeuge zur praktischen Umsetzung der Theorie darstellen (vgl. Stimmer 2020, 241f.). Ausgewählte Techniken werden daher im Folgenden ebenfalls in den Blick genommen, um eine konkretere Vorstellung davon aufzuzeigen, wie eine Realisierung von Empathie, Wertschätzung und Echtheit in der Unterstützten Entscheidungsfindung

möglich ist. Im Hinterkopf zu behalten ist, dass die Anwendung der Techniken allein noch keine personenzentrierte Gesprächsführung ausmacht.

6.5.1 Aktives Zuhören

Die Technik des aktiven Zuhörens geht ebenfalls zurück auf Carl Rogers. Sie verfolgt die Absicht, dem*der Gesprächspartner*in Raum zu geben sich auszusprechen, mit dem Ziel, ihn*sie besser zu verstehen und empathisch begegnen zu können. Die Technik findet in den unterschiedlichsten Kontexten Anwendung und ist auch in der Sozialen Arbeit als eine zentrale Gesprächsführungskompetenz bekannt. Obwohl die Technik relativ einfach zu erklären ist, erfordert die Umsetzung meist einige Übung.

Beim aktiven Zuhören bringt der*die Betreuer*in keine eigenen Informationen oder Meinungen mit in das Gespräch ein und versucht sich nur auf Grundlage der Informationen, die die betreute Person äußert, sich in sie hineinzufühlen. Er*sie hört in erster Linie aufmerksam zu. Doch wie der Name bereits nahelegt, soll der*die Betreuer*in sich beim Zuhören nicht passiv verhalten. Eine Aktivität ist Grundvoraussetzung für das umfassende Verständnis des Anliegens der zu unterstützenden Person und den Aufbau einer Vertrauensebene (vgl. Ondracek 2020, 93f.).

Auf Ebene der nonverbalen Kommunikation nimmt der*die Betreuer*in daher eine ruhige und offene Körperhaltung ein. Solange die betreute Person sich damit wohl fühlt, nimmt er*sie außerdem Blickkontakt auf und hält diesen während des Gespräches aufrecht. Mit Körpersignalen wie Nicken oder Kopfschütteln zeigt der*die Betreuer*in, dass er*sie aufmerksam zuhört. Gegebenenfalls kann er*sie sich Notizen machen (vgl. Plate 2013, 53f.).

Auf der Ebene der verbalen Kommunikation ist sehr darauf zu achten, dass ein authentisches Interesse an dem Erzählten der betreuten Person zum Ausdruck kommt, damit die Situation nicht wie ein Verhör erlebt wird. Während die betreute Person spricht, gibt der*die Betreuer*in Sprachsignale wie „hmm“ oder „aha“ (vgl. Widulle 2012,104). Grundlegend ist, dass der*die Betreuer*in Pausen aushalten kann und den*die Gesprächspartner*in nicht unterbricht. Wichtig ist zudem das Nachfragen, sollte er*sie das Gefühl haben, etwas noch nicht richtig verstanden zu haben. Die Fragen haben dabei nur die Förderung des Verständnisses zum Ziel und folgen nicht der Intention einer Steuerung des Gespräches in eine von dem*der Betreuer*in gewünschte Richtung (vgl. Weber 2000, 62). Um sicherzugehen, dass die betreute

Person richtig verstanden wurde, kann der*die Betreuer*in das Gesagte außerdem paraphrasieren. Beim Paraphrasieren geht es darum, das Gesagte mit eigenen Worten wiederzugeben. So erhalten beide Seiten eine Rückmeldung, ob alles richtig verstanden wurde oder Missverständnisse vorliegen, die korrigiert werden müssen. Zusätzlich kann sich dadurch das Gefühl entwickeln, verstanden zu werden. Zudem kann es sinnvoll sein, das Gesprochene in einem Dialog zu verschiedenen Zeiten zusammenzufassen. Zusammengefasst werden kann dabei entweder das gesamte Gespräch, nur die wichtigsten Aspekte oder abwägend können Vor- und Nachteile zu einem Thema herausgestellt werden, die von der betreuten Person im Verlauf des Gespräches genannt wurden (vgl. Plate 2013, 53f.).

Wird die Technik in der UEF angewendet, signalisiert der*die Betreuer*in also Interesse an den Ausführungen der betreuten Person. Er*sie und zeigt ihr volle Aufmerksamkeit, ohne sich dabei von Handy, Laptop oder Telefon ablenken zu lassen oder auf eine Uhr zu blicken. Der*die Betreuer*in gibt den Raum, damit die betreute Person ihre Gedanken, Gefühle und Wünsche ausdrücken kann. Allein das aktive Zuhören kann zu einer ersten kleinen Entlastung und Klärung beitragen. Bei der Technik ist der*die Betreuer*in demnach auf die Kooperation der zu unterstützenden Person angewiesen. Sie kann dabei aber bis zu einem gewissen Grad auf die Bedürfnisse der betroffenen Person angepasst werden. Bei weniger redseligen Betreuten ist das geduldige Abwarten von längeren Pausen erforderlich. Bei Betreuten, die sehr viel zu erzählen haben, kann zwischendurch innegehalten und zusammengefasst werden. Bei Betreuten, denen es schwerfällt, sich zusammenhängend oder klar auszudrücken, bietet sich eine Paraphrasierung an, um sicherzugehen, dass alles richtig verstanden wurde. Das aktive Zuhören stellt für Betreuer*innen ein Mittel dar, um die Ansichten, Gedanken und ggf. Gefühle einer Person zu ergründen und diese wiederum auf eine anstehende Entscheidung zu beziehen. Somit eignet sich die Technik zunächst sehr gut für die Entwicklung eines grundlegenden Verständnisses für die Ansichten der betreuten Person.

Im Gegensatz zu einem therapeutischen Gespräch kann das aktive Zuhören in der Unterstützten Entscheidungsfindung allerdings nicht alleinstehen. Denn während in der Gesprächspsychotherapie keine Informationen durch den*die Therapeuten*in eingebracht werden, ist in der Unterstützten Entscheidungsfindung in vielen Situationen die Erfüllung einer informativen Funktion durch den*die Betreuer*in

notwendig. Das eigenständige Informieren über verschiedene Alternativen vor dem Gespräch ist den betreuten Personen in vielen Fällen nicht zuzumuten. Die Unterstützung muss auch darin bestehen, dass der*die Betreuer*in über die anstehenden Entscheidungen, die möglichen Folgen und Handlungsalternativen in konkreten Angelegenheiten informiert. Der*die Betreuer*in hat die Aufgabe, eine Orientierungsgrundlage zu schaffen (vgl. Roder 2016a, 20). Somit stellt er*sie eine Basis her, auf der eine gemeinsame Entscheidungsfindung stattfinden kann. Diese eingänglichen Informationen können dann als Ausgangspunkt für die Erforschung der Gedanken, Gefühle und Ansichten durch die betreute Person bezüglich einer anstehenden Entscheidung und den Möglichkeiten dienen, bei der der*die Betreuer*in aktiv zuhört. Denkt man die personenzentrierte Gesprächsführung weiter, sollte auch das die Gestaltung des Informierens ergebnisoffen erfolgen. Keinesfalls sollte das Auslassen einzelner Informationen zur Lenkung der betreuten Person in eine bestimmte Richtung führen.

6.5.2 Spiegeln

Aktives Zuhören führt dazu, dass der*die Betreuer*in sich besser in die betreute Person einfühlen und ihre Sichtweisen verstehen kann. Eine Technik zur Verbalisierung dieses einführenden Verstehens ist die Technik des Spiegels, bei der emotionale Inhalte des Gespräches in Worte gefasst und wiedergegeben werden, als würde der zu unterstützenden Person ein menschlicher Spiegel vorgehalten. Es handelt sich dabei um ein einführendes, vielschichtiges und tiefgehendes Spiegeln (vgl. Weber 2000, 69). In Worte gefasst wird dabei auch das, was die andere Person (noch) nicht selbst sagen kann (vgl. Rogers 2013, 23f.). Das empathische Spiegeln soll der zu unterstützenden Person dabei helfen, sich klarer und differenzierter zu sehen, sicher besser wahrzunehmen und anzunehmen.

Im Rahmen der unterstützten Entscheidungsfindung kann der*die Betreuer*in das Spiegeln aus drei Blickpunkten anwenden. Zum einen werden Gefühle und Affekte verbalisiert, wobei sowohl positive als auch negative angesprochen werden können. Er*sie kann zum Beispiel ausdrücken, dass die betreute Person auf ihn*sie ängstlich, wütend, verärgert oder traurig wirke oder Erleichterung, Freude oder Zufriedenheit benennen, wenn sich die Person sich diese Gefühle anmerken lässt. Weiter kann ein*eine Betreuer*in Wertmaßstäbe und Bewertungen spiegeln, die das Fühlen, Denken und Verhalten der betreuten Person prägen. Des Weiteren werden Wünsche

und Ziele gespiegelt, die im Verlauf des Gespräches zum Ausdruck kommen. Dabei werden möglichst alle wichtigen Äußerungen verbalisiert, damit nichts ausgelassen wird, das für die betreute Person wichtig ist, aber nach den subjektiven Gesichtspunkten des*der Betreuer*in nicht wichtig erscheint. So können Gefühle, Wertmaßstäbe und Wünsche benannt werden, die im Zuge der UEF eine zentrale Rolle spielen. Der*die Betreuer*in hilft dabei beim Formulieren. Dennoch soll sich dabei kurzgefasst werden, um den Redefluss der betreuten Person nicht zu unterbrechen. Konkrete Spiegelungen können zur Klärung von Missverständnissen im Laufe des Gesprächs beitragen. Oftmals bestehen auch viele Gefühle, Wünsche und Bewertungen zur gleichen Zeit. Im besten Fall fühlt die betreute Person sich verstanden und angenommen und findet so mehr Mut und Freiheit zu weiteren Aussagen, während Angst und Abwehr abnehmen. Das Spiegeln ermöglicht der betreuten Person, dass sie ihre eigenen Äußerungen deutlicher sieht und dann selbst herausfindet, ob er sich ihnen gegenüber eher zustimmend oder ablehnend verhalten möchte. Es soll die Selbstexploration anregen und die Selbstheilungskräfte fördern. Das Verbalisieren schwieriger Gefühle kann mitunter auf Abwehr treffen und verlangt daher von dem*der Betreuer*in, dass er*sie vorsichtig und geduldig vorgeht (vgl. Weber 2000, 70ff.).

6.5.3 Zusammenstellung von Lastern

Weber (2000 Kapitel 2, 37-39) stellt eine sehr konkrete Zusammenstellung mit insgesamt 16 Gefahren und Lastern der Gesprächsführung auf, die bei einer personenzentrierten Gesprächsführung zu vermeiden sind und in die UEF übertragen werden können. An dieser Zusammenstellung können Betreuer*innen ihr eigenes Verhalten messen, eigene „Laster“ erkennen und in Zukunft versuchen, diese zu verringern. Die wichtigsten Gefahren sollen verkürzt genannt werden.

Dazu gehört das Dirigieren, das heißt Ratschläge, Mahnungen oder Befehle zu erteilen oder etwa fertige Lösungen vorzulegen, zu überreden oder zu manipulieren. Fragwürdig ist dieses Vorgehen, weil damit häufig auf eine kurzfristige Abfertigung gezielt wird, aber die betreute Person dadurch unter Missachtung ihrer eigenen Lösungsversuche eher unselbständig und abhängig wird. Dirigieren verfehlt gleichfalls die Absicht, dass sie sich verstanden und angenommen fühlt. Der*die Gesprächspartner*in soll in einer personenzentrierten Gesprächsführung nicht unterbrochen und das Gespräch nicht durch gezielte Frage in eine bestimmte Richtung gelenkt werden.

Ebenfalls zu vermeiden ist das Debattieren und Führen von Streitgesprächen, in denen der*die Betreuer*in rechthaberisch den eigenen Standpunkt vertritt. Eine weitere Gefahr besteht durch einseitiges Interpretieren des*der Betreuers*in und den Versuch, der betreuten Person eine eigenwillige Interpretation aufbinden zu wollen. Ebenso sollte man Generalisierung vermeiden und keine allgemeinen Schemata anwenden, was konkret auch bedeutet, auf Wörter wie z.B. „alles“, „immer“ oder „nie“ zu verzichten.

Wenn eine Situation auf eine betreute Person bedrohlich wirkt, sollte sie ernst genommen und nicht durch Bagatellisieren heruntergespielt werden. Häufig entsteht die Gefahr des Bagatellisierens beim Beruhigen oder Ermutigen. Angeraten ist ein Verzicht auf Moralisieren sowie die Aussprache negativer oder positiver Werturteile. Nicht vorstellbar ist bei der personenzentrierten Gesprächsführung außerdem eine rein logisch-intellektuelle Herangehensweise an eine Situation unter Missachtung der Gefühlswelt der betroffenen Person. Die durch individuelle Erfahrungen geprägte emotionale Komponente, die wie in Kapitel 4.1 ausgeführt zu einer Entscheidung beiträgt, sollte Beachtung finden.

Der*die Betreuer*in benutzt zudem eine Sprache, die seinem*ihrer Gegenüber angemessen ist und verwirrt nicht durch Fachsprache oder unterfordert durch die Anwendung einfacher Sprache. Ein vorsichtiger Umgang mit Nachfragen ist zu empfehlen, da sonst die Gefahr besteht, dass der*die Gesprächspartner*in sich ausgefragt oder wie in einem Verhör vorkommt. Monologe des*der Betreuers*in sind innerhalb der personenzentrierten Gesprächsführung fehl am Platz, der Fokus liegt auf dem Gegenüber. Folglich gehört dazu auch, dass der*die Betreuer*in aufmerksam beim Gespräch bleibt und sich nicht in Gedanken verliert und nicht seine eigenen Erfahrungen, Gedanken und Gefühle auf den*die Gesprächspartner*in überträgt, also von eigenen Erfahrungen auf Erfahrungen der anderen Person schließt.

Diese „Laster“ gilt es also ebenfalls in einer personenzentrierten Gesprächsführung bei der Unterstützten Entscheidungsfindung zu vermeiden. Das Meiden führt dazu, dass die betreute Person ihre eigene Lösung für ein Problem vorschlagen kann und sie dabei ernst genommen wird. Der Fokus liegt auf ihren Empfindungen, Ansichten und spontanen Ideen. Somit wird eine Verstärkung von Abhängigkeiten und Unselbstständigkeit vermieden. Dennoch darf im Rahmen der Unterstützten Entscheidungsfindung nicht vergessen werden, dass bereits ein Maß an

eingeschränkter Selbstständigkeit besteht, durch das die Betreuung in rechtlichen Angelegenheiten nötig wurde. Dieses soll durch die rechtliche Betreuung aber niemals gesteigert, sondern im besten Falle gemildert werden.

6.6 Kritische Reflexion

Die personenzentrierte Gesprächsführung nach Rogers, angepasst für die für die Soziale Arbeit, bietet die Möglichkeit eines planvollen Vorgehens im Hilfeprozess der Unterstützten Entscheidungsfindung. Sie ermöglicht das Erforschen des Willens und der Präferenzen einer betreuten Person im Dialog. Indem sich der*die Betreuer*in in dem Gespräch zurücknimmt und der Fokus der Sichtweise der betreuten Person gilt, kann eine anstehende Entscheidung an ihrem Willen und Werten ausgerichtet werden. Sie wird durch die Anwendung der Methode bestenfalls in ihrem Selbstwert gestärkt.

Dennoch ergeben sich im Kontext der Unterstützten Entscheidungsfindung innerhalb der rechtlichen Betreuung an einigen Stellen Grenzen der Umsetzung der Methode, die unter anderem auf die strukturellen Rahmenbedingungen der Berufsbetreuung oder aber auf die besondere Vulnerabilität der zu unterstützenden Personen zurückzuführen sind. Einige Schwierigkeiten wurden im Verlaufe der Arbeit bereits an verschiedenen Stellen genannt. Ausführlicher wurde bereits auf den problematischen strikten Verzicht auf direktive Elemente eingegangen. In manchen Fällen kann es dazu kommen, dass ein Gespräch von den Betreuten vehement abgelehnt wird, auch nach mehrfachen Angeboten kein Gespräch zustande kommt und so eine personenzentrierte Gesprächsführung obsolet wird. Folgende weitere Grenzen und Schwierigkeiten bei der Umsetzung einer personenzentrierten Gesprächsführung innerhalb der Unterstützten Entscheidungsfindung sind in der Praxis denkbar, auch wenn diese sich mit dem Abstand einer rein theoretischen Betrachtung nicht abschließend klären lassen.

6.6.1 Grenze bei Gefährdung der betreuten Person

Eine personenzentrierte Gesprächsführung findet eine Grenze in Situationen, in denen die betreute Person in akuter Gefahr ist und einer Abwendung dieser widerspricht. Wenn die betreute Person mit ihrem ausgedrückten Willen sich selbst, also ihre Gesundheit oder ihr Leben, ihr Wohlergehen oder ihr Vermögen erheblich gefährdet, ist ihre Entscheidung von dem*der Betreuer*in nicht mehr zu verantworten (vgl. auch § 1821 Abs. 3 BGB). An dieser Stelle ist zudem die Grenze einer partnerschaftlichen Haltung erreicht, denn der*die Betreuer*in muss stellvertretend für die betreute Person

entscheiden. Fremdentscheidungen können so als Folge von vermiedenen Entscheidungen oder „Fehlentscheidungen“ der betreuten Person notwendig werden, wenn damit ihr selbstbestimmtes Leben in Gefahr gebracht wurde und ein Dialog der Unterstützten Entscheidungsfindung gescheitert ist.

Die Bedingungen von solchen Fremdentscheidungen und die Abweichung einer sonst partnerschaftlichen Haltung müssen von dem*der Betreuer*in transparent gemacht werden, um so die eingeschränkte Gleichberechtigung in der Beziehung zu begründen und so gut wie möglich zu bewahren. Ebenfalls sollten Entscheidungen, die über den Willen der betroffenen Person hinweg getroffen werden mussten, zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam aufbereitet werden (vgl. Roder 2016a, 21). Eine gemeinsame Auswertung von Fremdentscheidungen eröffnet der betreuten Person die Chance, sie als neue Erfahrung in ihr Selbstkonzept zu integrieren und damit ihre Entscheidungskompetenz zu erweitern. Um wieder eine partnerschaftliche Beziehung aufzubauen, steht im besten Fall am Ende eines Auswertungsprozesses eine Vereinbarung, wie in zukünftige Situationen gehandelt werden sollte.

Als Beispiel kann eine aufgrund akuter Gefährdung notwendig gewordene Zwangsunterbringung und Behandlung in der Psychiatrie betrachtet werden. In der akuten Krise wird höchstwahrscheinlich krankheitsbedingt keine personenzentrierte Gesprächsführung mehr möglich sein. Wenn die Krise aber überstanden ist, kann im Anschluss daran wiederum eine personenzentrierte Gesprächsführung angewandt werden, um die Ängste und Wünsche der betreuten Person bezogen auf die erlebte Situation zu erfahren. Ebenso kann ergründet werden, wie vorgegangen werden soll, sollte eine ähnliche Situation erneut in der Zukunft auftreten. Beispielsweise kann dann im Zuge einer Unterstützten Entscheidungsfindung mit einer personenzentrierten Gesprächsführung gemeinsam eine psychosoziale Vorausverfügung erstellt werden, um rechtzeitig und wohlüberlegt Wünsche und Ablehnungen betreffend möglichen Behandlungsoptionen niederzuschreiben (vgl. Lehmann 2019, 106ff.).

6.6.2 Gefahr der Überforderung

Eine zentrale Herausforderung bei der Unterstützten Entscheidungsfindung liegt darin, ein treffendes Maß an Unterstützung bereitzustellen. Die personenzentrierte Gesprächsführung stellt innerhalb der UEF ein planvolles Vorgehen dar, anhand dessen vermieden werden kann, dass Betreuer*innen ihre eigenen Werte und Meinungen in den Entscheidungsprozess mit einbringen. Indem sie nicht bestimmend

in das Gespräch eingreifen, ermöglichen sie der betreuten Person die Äußerung ihrer eigenen Vorstellungen. Die Gesprächsführungsmethode bietet somit eine mögliche Form der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung an. Indem sich der*die Betreuer*in aber in dem Gespräch mit seinen eigenen Redeanteilen zurückhält und den Verlauf weitgehend seinem*ihren Gegenüber überlässt, scheint es eine eher zurückhaltende Form der Unterstützung zu sein.

Doch eine rechtliche Betreuung wird nur dann eingerichtet, wenn eine verringerte Fähigkeit zur Selbstbestimmung sie erforderlich macht (vgl. Röh/Ansen 2014, 55). Nicht nur die Ressourcen, sondern auch die Einschränkungen der betreuten Person müssen respektiert und ernstgenommen werden. Autonomie zu gewähren, ohne das erforderliche bzw. angemessene Maß an Beihilfe zu geben, führt zu einem Vorenthalten von Unterstützung und somit zur Überforderung der betreuten Person (vgl. Kosuch 2018, 215).

Die kritischen Anmerkungen in Bezug auf den Verzicht direkter Elemente haben bereits angedeutet, dass eine strenge Umsetzung dieses Prinzips mit Blick auf den Rahmen der UEF hohe Anforderungen an die Fähigkeiten der betreuten Personen stellt, da sie gänzlich selbstständig den Verlauf des Gespräches gestalten sollen. Eine personenzentrierte Gesprächsführung eröffnet viele Freiräume, auf der Kehrseite wird dem*der Gesprächspartner*in damit aber auch viel Verantwortung übertragen, indem die Entscheidung dabei vollständig in die Hände der betreuten Person gelegt wird. Folgend tut sich die weiterführende Frage auf, wo eine Grenze der Selbstbestimmung erreicht ist und an welcher Stelle sie vielmehr in Eigenverantwortung übergeht, die von den betreuten Personen trotz ihrer Lage verlangt wird und sie in die Pflicht nimmt.

Eine UEF verlangt, dass sich nach den Wünschen der betroffenen Person gerichtet wird. Eine widersprüchliche Situation tritt auf, wenn die betroffene Person trotz eines wertschätzenden Gesprächsklimas und positiver, motivierender Reize den eindeutigen Wunsch äußert, dass der*die Betreuer*in Ratschläge gibt oder ganz die Verantwortung für eine Entscheidung übernimmt. Dieser Wunsch wäre schwer mit der ausgewählten Methode in Einklang zu bringen und weist auf eine Überforderung mit der gesamten Situation hin. Sollte es dem*der Betreuer*in nicht gelingen, der betreuten Person mit einer personenzentrierten Gesprächsführung schrittweise die Führung zu überlassen, wird er*sie in diesem Fall eine andere, geeignete Methode finden müssen.

6.6.3 Grenze bei schweren geistigen Behinderungen

Voraussetzung für die Anwendung der Methode sind bestimmte Fähigkeiten der Betreuten in Bezug auf Kommunikation und Kognition. Bislang wurde nicht differenziert, welche Krankheit oder Behinderung zu der Einrichtung einer Betreuung geführt hat. Eine rechtliche Betreuung als personenzentrierte Unterstützung muss die individuellen Bedürfnisse und (fehlenden) Fähigkeiten berücksichtigen (vgl. Matta [u.a.] 2018, 8). Anzufügen ist daher, dass schwere oder schwerste geistige Behinderungen nicht mit der Gesprächsführungsmethode in Einklang zu bringen sind. Damit soll keinesfalls angezweifelt werden, dass die Bedürfnisse gleichbleiben und Menschen mit einer komplexen geistigen Behinderung wie alle anderen Menschen eigene Träume, Interessen, Vorlieben und einen eigenen Willen haben. Bei schweren und schwersten geistigen Behinderungen sind kognitive und sprachliche Fähigkeiten sowie Möglichkeiten, neue Fähigkeiten zu erlernen und anzuwenden, in hohem Maße eingeschränkt (WHO ICD-10-GM, 2022). Folglich kann die Gesprächsführungsmethode, die viel Verantwortung auf das Gegenüber überträgt, den hohen Unterstützungsbedarfen nicht gerecht werden. Während es weiterhin Überbehütung, paternalistische Machtausübung oder das Vorenthalten von Rechten zu vermeiden gilt, scheint die Auswahl anderer geeigneterer Methoden basaler Kommunikation und ggf. eine reflektierte Fürsorge als angemessene Unterstützung für diese spezifischen Bedarfe angebracht. Falkenstörfer (2020) befasst sich intensiv mit der Bedeutung der Fürsorge in Bezug auf Menschen mit komplexen geistigen Behinderungen, allerdings würde die ausführliche Darstellung ihrer Ergebnisse den Umfang dieser Ausarbeitung übersteigen. Ihre Ausführungen bieten einen weiteren Blickwinkel und verbinden Fürsorge mit dem Ermöglichen von Selbstbestimmung und Freiheit. Reflektierte Fürsorge ermögliche, Würde zu stiften. Eine Haltung, die wahres Interesse, Wertschätzung und Empathie beinhaltet, bleibt dabei Grundlage einer authentischen Fürsorgebeziehung (vgl. Falkenstörfer 2020, 290).

6.6.4 Hindernisse durch strukturelle Rahmenbedingungen

Bis jetzt wurde die UEF entlang ihrer gesetzlichen und ethischen Ansprüche, aber weitgehend ungeachtet von den strukturellen Bedingungen betrachtet, die in der Praxis der Berufsbetreuung herrschen. Mehrere Faktoren erschweren eine Umsetzung der personenzentrierten UEF in der Praxis, wobei diese hier nur verkürzt dargestellt werden können. Generell werden Schwierigkeiten der Umsetzung einer Unterstützten

Entscheidungsfindung und die Zuhilfenahme von stellvertretenden Entscheidungen von Betreuer*innen häufig mit dem Mangel an vergüteter Zeit erklärt. Infolge von Pauschalvergütung und steigenden Fallzahlen ist die Zeit knapp, die pro betreuter Person zu Verfügung steht (vgl. Matta [u.a.] 2018). Unterstützung in der Entscheidungsfindung zu leisten, ist dabei nur eine der vielen Aufgaben, die von Betreuer*innen geleistet werden müssen. Teilweise werden andere Aufgaben von ihnen als dringlicher beurteilt.

Die personenzentrierte Gesprächsführungsmethode nimmt noch zusätzlich Zeit in Anspruch, was sich in der Praxis als schwierig erweisen dürfte. Da der betreuten Person sehr viel Freiraum gelassen wird, um sich selbst über die inneren Gefühle und Gedanken bewusst zu werden und dabei nicht aktiv und wegweisend in das Gespräch eingegriffen wird, kann es besonders lange dauern, bis eine Entscheidung getroffen wird. Es sollen von dem*der Betreuer*in explizit keine schnellen Lösungen gefunden werden. Außerdem kann nicht erwartet werden, dass das Aufkommen von Wünschen, Bedürfnissen und die Entscheidungsfindung immer der Logik einer verbindlichen Verabredung zum Gespräch folgt (vgl. Kosuch 2018, 215). Die UEF verlangt von dem*der Betreuer*in Flexibilität, wenn er*sie sich an der betreuten Person ausrichtet und sich ihrem Tempo anpasst. Verstärkt noch bei Betreuten mit kommunikativen Einschränkungen wird den Betreuer*innen zum einen ein hoher zeitlicher Aufwand und ebenfalls ein hohes Maß an Kompetenz abverlangt.

Ebenfalls als Hemmnis in der Praxis zu nennen ist weiterführend die teilweise unzureichende Qualifikation bzw. Ausbildung der Betreuer*innen, die unter anderem durch die fehlenden Zugangsvoraussetzungen oder Weiterbildungen zustande kommt. Die in Kapitel 2 erwähnte Forderung des BdB nach einem transparenten Berufszugang mit dem Ziel einer Professionalisierung des Berufsstands, scheint auch in Anbetracht der UEF und dazugehörigen Methoden sinnvoll. Betreuer*innen müssen sich Kompetenzen erst aneignen und sich zu Fortbildungen bereit erklären, damit sie ihre Tätigkeit so ausführen können, dass sie den gesetzlichen Ansprüchen und den betreuten Personen genügt. Die UN-BRK empfiehlt zu dieser Thematik in Art. 4, „die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können“.

7. Schlussbetrachtung

Einleitend wurde als Problemaufriss herausgestellt, dass in der Betreuungspraxis noch keine lückenlose Umsetzung der Menschenrechte betreuter Personen erreicht ist. Zur Verwirklichung des Rechts auf Freiheit und Selbstbestimmung ist eine Unterstützte Entscheidungsfindung notwendig, für die allerdings konkrete Vorgänge und Methoden bislang noch nicht umfänglich erarbeitet wurden. Der theoretische Rahmen der Arbeit enthielt dabei die Sichtweise, dass Sozialarbeitende ein Mandat haben, ihr Handeln an den Menschenrechten auszurichten. Die drei von Staub-Bernasconi genannten Dimensionen, einer rechtlichen, ethischen und handlungstheoretischen Dimension, gehen dabei ineinander über (vgl. 2019, 9).

Bezogen auf die rechtliche Dimension wurde herausgearbeitet, dass das deutsche Betreuungsrecht, verstärkt noch durch die Reform zum 01.01.2023, seinen Fokus auf das Selbstbestimmungsrecht von Menschen legt, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung eingeschränkt sind. Zur rechtlichen Dimension gehört folgend ebenfalls, dass eine Unterstützung auch in der Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung bereitgestellt wird, die den Regelungen des BGB sowie der UN-BRK gerecht wird. Das objektive Recht sollte für betreute Personen subjektiv erfahrbar werden. Auf die rechtlichen Ansprüche muss daher eine konsequente Umsetzung in der Praxis folgen.

Um eine handlungstheoretische Dimension zu erfüllen und professionellen Standards nachzukommen, damit die Unterstützung nicht willkürlich, sondern planbar und nachvollziehbar verläuft, wurde ein konzeptioneller Rahmen benötigt, an dem das Handeln reflektiert werden kann. Diesen lieferte das Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung von Tolle und Stoy sowie Röder und Förter-Vondey. Darin enthalten war bereits eine theoretische Fundierung sowie die konsequente Ausrichtung an dem Selbstbestimmungsrecht und dem Willen der betreuten Personen. Röder sieht die Unterstützte Entscheidungsfindung als einen Zurüstungsprozess, in dem betreuten Personen mit krankheitsbedingten inneren Barrieren dazu verholfen wird, innere Fähigkeiten (wieder)herzustellen und sie so zur Bewältigung äußerer Barrieren zu befähigen (vgl. Röder 2016b, 19f.). Um den betroffenen Personen bei dem Auffinden, Äußern und Formulieren von Wünschen und Anliegen zu helfen, sind professionelle, auf das Gegenüber abgestimmte Gesprächsführungsmethoden

notwendig. Mit fachlichen Gesprächsführungsmethoden und -techniken in einen Dialog zur Unterstützung der Entscheidungsfindung zu gehen, kennzeichnet ebenfalls Professionalität des*der Betreuers*in. Des Weiteren wird somit den Forderungen des UN-Staatenberichts zur Umsetzung der BRK Folge geleistet (2015).

Ausgewählt zur Betrachtung wurde die Methode der personzentrierten Gesprächsführung, die von Rogers begründet wurde, ihren Ursprung in der Psychotherapie hatte und für die Zwecke der Sozialen Arbeit weiterentwickelt wurde. Eine personzentrierte Gesprächsführung kann nicht von einer personzentrierten bzw. partnerschaftlichen Haltung getrennt betrachtet werden. Das Verinnerlichen dieser Haltung ist Voraussetzung für die Gesprächsführungsmethode, ohne die sie nach Rogers Auffassung nicht gelingen kann. Das Menschenbild der personzentrierten Haltung setzt einen tiefen Respekt vor der Bedeutung und dem Wert jedes Menschen voraus und orientiert sich damit ebenfalls an der Menschenwürde bzw. Personenwürde (vgl. Rogers 2002, 36). Somit schließt die Persönlichkeitstheorie an die ethische Dimension der Menschenrechte an. Es wird von Bedürfnissen ausgegangen, die jeder Person innewohnen, egal welche Krankheit oder Behinderung bei ihr diagnostiziert wurde. Aus dem menschlichen Bedürfnis nach positiver Beachtung und Wertschätzung entsteht eine Tendenz zum Wachstum und zur Entfaltung der eigenen Potentiale. Rogers setzt ein Vertrauen in die Selbstheilungskräfte jeder Person voraus, solange ein förderliches Klima für deren Entwicklung ermöglicht wird. Daher wird eine partnerschaftliche bzw. mitmenschliche Grundeinstellung angenommen, die dem Gegenüber Raum zum Wachstum eröffnet.

Mit der personzentrierten Gesprächsführung in der UEF begegnet ein*e Betreuer*in der zu unterstützenden Person mit Empathie, bedingungsloser Wertschätzung und Echtheit. Er*sie geht mit einer nicht-direktiven Herangehensweise in das Gespräch und kann dafür Techniken wie das aktive Zuhören oder das Spiegeln verwenden. Eine personzentrierte Gesprächsführung scheint geeignet, damit der*die Betreuer*in ein Gespür für die betreute Person aufbauen und sich in ihre Sichtweise einfühlen kann. Er*sie greift nicht dirigierend in das Gespräch ein und lenkt es zu keiner Zeit manipulativ in Richtung der Entscheidung, die er*sie selbst vor ihren eigenen Erfahrungen und Wertmaßstäben als die beste erachtet. Die Gesprächsführung kann als Grundlage für den Aufbau einer tragfähigen Beziehung dienen, in der die betreute Person sich nicht bewertet und als Person wertgeschätzt fühlt. Diese ist wichtig, damit

die betreute Person Vertrauen fasst, ihren Willen und ihre Ansichten dem*der Betreuer*in gegenüber mitzuteilen. Wird sich die Zeit genommen und versucht mit einer personenzentrierten Gesprächsführung die innere Erlebniswelt zu erforschen und nachzuvollziehen, so kann die getroffene Entscheidung tatsächlich an der betroffenen Person ausgerichtet und ihre Selbstbestimmung gefördert werden. Es erfolgt ein planvolles Vorgehen im Hilfeprozess. Eine auf den ersten Blick ähnliche Ausgangslage kann so je nach Person zu unterschiedlichen Entscheidungen und Lösungsversuchen führen. Die betroffene Person wird der Theorie nach mit der Anwendung der personenzentrierten Prinzipien letztendlich positiv in ihrem Selbstwertgefühl gestärkt und im besten Fall besser auf zukünftige Entscheidungen vorbereitet.

Grenzen der Anwendung bestehen bei akuter Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die finanzielle Lage der Betreuten. Dann muss ein*e Betreuer*in auch ohne ihre Zustimmung handeln und von einer partnerschaftlichen Haltung abweichen. Ebenfalls wurde hinterfragt, ob ein Verzicht auf direktive Elemente teilweise zu einer Überforderung führen und eine zu hohe Verantwortung an die betreuten Personen übertragen könnte. Daraus wurde gefolgert, dass die Methode und speziell das nicht-direktive Vorgehen nicht absolut zu setzen ist, sondern nur eine Option und vielen darstellt. Bei dem Personenkreis von Betreuten mit schweren oder schwersten geistigen Behinderungen ist die konsequente Umsetzung einer personenzentrierten Gesprächsführung aufgrund der kognitiven Anforderungen wahrscheinlich nicht durchführbar, während eine personenzentrierte Haltung weiter angebracht ist. Ebenfalls wurde herausgestellt, dass die Ansprüche an Berufsbetreuer*innen und ihre begrenzte vergütete Zeit bei einer Vielzahl von Pflichten ein Hindernis in der Praxis darstellen dürften. Notwendig zur Umsetzung in der Praxis ist ebenfalls, dass diese Methodenkompetenz z.B. im Rahmen einer Schulung erworben wird.

Abschließend lässt sich als positiver Aspekt an der personenzentrierten Gesprächsführung im Rahmen der UEF zusammenfassen, dass der Ansatz einer wahrscheinlich immer noch verbreiteten Haltung entgegenwirkt, die sich durch die Anmaßung kennzeichnet, dass der*die Betreuer*in prinzipiell besser weiß, was für das Leben der betreuten Person gut ist, als die Person selbst. Diese Haltung geht auf längst geänderte Normen im Betreuungsrecht zurück, eine Vorstellung der reinen Stellvertretung, die seit Jahren überholt ist. Eine personenzentrierte Gesprächsführung in der Unterstützten Entscheidungsfindung anzuwenden, spiegelt wider, dass die

Rechte der betreuten Person geachtet werden und ihre Personenwürde mitsamt den Bedürfnissen respektiert wird. Auf diese Weise wird eine Orientierung an den Menschenrechten erreicht. Auf der Grundlage der Entstehung eines Verständnisses für die Ansichten und Wünsche der betroffenen Person sowie eines Vertrauens innerhalb der Arbeitsbeziehung könnte aus theoretischer Sicht eine Unterstützte Entscheidungsfindung deutlich besser gelingen. Dennoch stellt die personenzentrierte Gesprächsführung nur eine der möglichen Methoden dar, die denkbar für das Gelingen einer Unterstützten Entscheidungsfindung sind. Wie weit sie in der Praxis erfolgreich ist, muss dort erprobt werden.

Die Forschungsfrage kann also nicht abschließend beurteilt werden. An einigen Stellen wurde der Bedarf zur weiterführenden Betrachtung bzw. Forschung aufgezeigt, z.B. in Bezug auf die Ausgestaltung einer Selbstreflektion des*der Betreuers*in oder anderweitiger Methoden, die geringere Ansprüche an kognitive Fähigkeiten stellen. In der Ausarbeitung wurden zudem Widersprüche aufgezeigt, die nicht gelöst werden konnten. Der Fokus der Arbeit lag auf der Umsetzung von Selbstbestimmung als im Recht verankertes Ziel und Ziel der UEF. Dieses steht im Spannungsfeld zu Abhängigkeiten und notwendigem Schutz der Betreuten. Denkbar aber wäre auch eine Perspektive, die diese Abhängigkeiten und die Verletzbarkeit verstärkt in den Blick nimmt und sich auf den Schutz betreuter Personen fokussiert, welcher ebenfalls mit dem Schutz der Menschenwürde zu begründen ist. Die Menschenwürde ist an keine Vorleistung gebunden, auch nicht an die Fähigkeit autonom zu sein, die bei rechtlich betreuten Menschen zum Teil erheblich eingeschränkt sein kann. Eine weiterführende kritische Auseinandersetzung könnte sich damit befassen, inwieweit der Fokus auf Selbstbestimmung in der UEF Eigenverantwortung überträgt, die einige betreute Personen aufgrund ihrer Einschränkungen überfordert und sie somit nicht ausreichend unterstützt und schützt.

8. Quellenverzeichnis

Bundesministerium der Justiz (2021): Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Online unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Betreuungsrecht_Vormundschaft.html?msckid=6d01ed87c54411eca0765e49ba52ef70 (Zugriff 08.03.2022)

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (2018): Berufsethik und Berufsleitlinien des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e.V. Online unter: <https://www.berufsbetreuung.de/berufsbetreuung/qualitaetssicherung-berufsentwicklung/ethische-und-qualitative-grundlagen-der-berufsbetreuung> (Zugriff 29.04.2022)

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (2022): Notwendige Schlüsselkompetenzen für den Beruf des Betreuers. Online unter <https://www.berufsbetreuung.de/berufsbetreuung/qualitaetssicherung-berufsentwicklung/ausbildung-und-qualifikation/elf-schluessselkompetenzen/> (Zugriff 20.04.2022)

Degener, T./ Diehl, E. (Hg.) (2015): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung

Diederichsen, U. (2011): Rdfz 13 zur Einführung vor § 1896 BGB. In: Palandt. Bürgerliches Gesetzbuch. Beck'scher Kurz-Kommentar. 70. Auflage. München: C.H. Beck

Falkenstörfer, S. (2020): Zur Relevanz der Fürsorge in Geschichte und Gegenwart. Eine Analyse im Kontext komplexer Behinderungen. Wiesbaden: Springer VS

Förster-Vondey, K./ Roder, A. (2020): Inklusive Betreuung – von der rechtsfürsorglichen zur Inklusiven Betreuung. Köln: Reguvis Fachmedien

Galuske, M. (2013): Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 10. Auflage Weinheim Basel: Beltz Juventa

Gillenkirch, R./ Winter, E. (2018): Entscheidung. Online unter <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/entscheidung-36360/version-259815> (Zugriff 16.03.2022)

International Federation of Social Workers (2014): Globale Definition von Sozialarbeit. Online unter <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/?msckid=81cb09b1a93811ecb847a7206d3c7b05> (Zugriff 21.03.2022)

Kosuch, R. (2018): Unterstützte Entscheidungsfindung aus (kommunikations)psychologischer Sicht – Zwei Modelle für die Betreuungsgestaltung. In: BtPrax, Jg. 2018 (Heft 6), 213-216

Laviziano, A. (2015): Was ist rechtliche Betreuung? ...aus Sicht des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen (BdB), in: Weiß, P./ Heinz, A. (Hg.): Qualität therapeutischer Beziehung. Tagungsdokumentation. Köln: Psychiatrie Verlag, 163-173

- Lehmann, P. (2019): Unterstützte Entscheidungsfindung und Aufklärung über Psychopharmaka und Elektroschocks. In: Zinkler, M./ Mahlke, C./ Marschner, R. (Hg.): Selbstbestimmung und Solidarität. Unterstützte Entscheidungsfindung in der psychiatrischen Praxis. Köln: Psychiatrie Verlag, 99-111
- Ließfeld, H. (2012): Betreuungsrecht in der Praxis. Geschichte, Grundlagen und Planung rechtlicher Betreuung. Wiesbaden: Springer VS
- Lipp, V. (2005) Betreuung: Rechtsfürsorge im Sozialstaat aus betreuungsrechtlicher Perspektive. In: BtPrax, Jg. 2005 (Heft 1), 6-10
- Marschner, R. (2019): Unterstützte Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung. In: Zinkler, M./ Mahlke, C./ Marschner, R. (Hg.): Selbstbestimmung und Solidarität. Unterstützte Entscheidungsfindung in der psychiatrischen Praxis. Köln: Psychiatrie Verlag, 170-180
- Maslow, A. (2018): Motivation und Persönlichkeit. 15. Auflage Reinbek bei Hamburg: Rowohlt
- Matta, V. [u.a.] (2018): Qualität in der rechtlichen Betreuung. Abschlussbericht. Köln: Bundesanzeiger Verlag
- Ondracek, P. (2020): Personenzentriertes Arbeiten in sozialen Berufen. 1.Auflage Stuttgart: Kohlhammer (Basiswissen Helfende Berufe; Bd. 3)
- Peymann, I. (2017): „Gute“ Entscheidungen bei der Unterstützten Entscheidungsfindung (UEF). Selbstkontrolle versus Selbstregulation. In: kompass, Jg. 2017 (Heft 1), 12-15
- Plate, M. (2013): Grundlagen der Kommunikation. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Roder, A. (2016a): Berufliches Handeln mit Menschenwürdegarantie. Unterstützte Entscheidungsfindung. In: kompass, Jg. 2016 (Heft 1), 17-21
- Roder, A. (2016b): Besorgung von Selbstsorgekompetenz. In: kompass, Jg. 2016 (Heft 2), 18-23
- Rogers, C. (2001): Die nicht-direktive Beratung. 10. Auflage Frankfurt am Main: Fischer
- Rogers, C. (2002): Die klientenzentrierte Gesprächspsychotherapie. Client-Centered Therapy. 15 Auflage Frankfurt am Main: Fischer
- Rogers, C./ Schmid, P. (2004): Person-Zentriert. Grundlagen von Theorie und Praxis. 4. Auflage Mainz: Matthias-Gründewald-Verlag
- Rogers, C. (2013): Therapeut und Klient. Grundlagen der Gesprächspsychotherapie. 22. Auflage Frankfurt am Main: Fischer
- Röh, D./ Ansen, H. (2014): Sozialdiagnostik in der Betreuungspraxis. Ein Leitfaden für den Sozialbericht in der Betreuungsbehörde. Köln: Bundesanzeiger Verlag
- Schubert, K./ Klein, M. (2020): Menschenrechtskonventionen. Online unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17843/menschenrechtskonventionen/>

Staub-Bernasconi, S. (2003): Soziale Arbeit als (eine) „Menschenrechtsprofession“, in: Sorg, R. (Hg.): Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft: ein Projekt des Fachbereichs Sozialpädagogik der Hochschule für Angewandte Wissenschaft Hamburg. Münster: Lit, 17-54

Staub-Bernasconi, S. (2006): Der Beitrag einer systemischen Ethik zur Bestimmung von Menschenwürde und Menschenrechten in der Sozialen Arbeit. In: Dungs, S./ Gerber, U./ Schmidt, H./ Zitt, R. (Hg.): Soziale Arbeit und Ethik im 21. Jahrhundert. Ein Handbuch. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 267-289

Staub-Bernasconi, S. (2007): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis – ein Lehrbuch. Bern: Haupt Verlag

Staub-Bernasconi, S. (2019): Menschenwürde – Menschenrechte – Soziale Arbeit. Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich (Soziale Arbeit und Menschenrechte; Bd.1)

Stimmer, F. (2020): Grundlagen des Methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit. 4. Auflage Stuttgart: Kohlhammer

Stoy, T./ Tolle, P. (2020): Motivational Interviewing als Methode unterstützter Entscheidung in der rechtlichen Betreuung. In: BtPrax, Jg. 2020 (Heft 1), 13-17

Tolle, P./ Stoy, T. (2021): Vom Prozess zum Konzept Unterstützter Entscheidungsfindung, in: Bundesverband der Berufsbetreuer/innen: Jahrbuch BdB 2021. Reform weiterdenken und Qualität ernst nehmen. Köln: Jahrbuch BdB, 20-37

Trabandt, S./ Wagner, H. (2021): Psychologisches Grundwissen für die Soziale Arbeit. Opladen, Toronto: Verlag Barbara Budrich

Vereinte Nationen (2009): UN-Behindertenrechtskonvention. Online unter <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Politik-fuer-Menschen-mit-Behinderungen/un-behindertenrechtskonvention-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-langtext.html> (Zugriff: 17.02.2022)

Vereinte Nationen (2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands. Online unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/crpd-abschliessende-bemerkungen-ueber-den-ersten-staatenbericht-deutschlands> (Zugriff 04.05.2022)

Vereinte Nationen (2019): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Online unter <https://unric.org/de/allgemeine-erklaerung-menschenrechte/?msclkid=6708a03dc6f911ecb484968eec682c80>

Widulle, W. (2012): Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

World Health Organization (WHO)/ Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (2022): ICD-10-GM Version 2022. Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme. 10. Revision. German Modification. Version 2022 Online unter: <https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icd/icd-10-gm/kode-suche/htmlgm2022/block-f70-f79.htm> (Zugriff: 05.05.2022)

Anhang 1: Erklärung der Eigenständigkeit

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Die Stellen der Hausarbeit, die anderen Quellen im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, sind durch Angaben der Herkunft kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen sowie für Quellen aus dem Internet.

Hamburg, der 27.05.2022